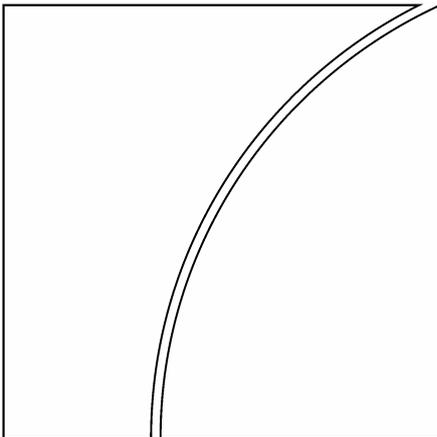


Basler Ausschuss  
für Bankenaufsicht



**Internationale Konvergenz  
der Eigenkapitalmessung  
und der Eigenkapital-  
anforderungen**

Überarbeitete Rahmenvereinbarung

Juni 2004



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Bezug von Publikationen oder Aktualisierung der Versandliste:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich  
Presse und Kommunikation  
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: [publications@bis.org](mailto:publications@bis.org)

Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen reproduziert oder übersetzt werden, sofern die Quelle genannt wird.*

ISBN 92-9131-322-X (Druckversion)

ISBN 92-9197-322-X (Online)

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	ix
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Teil 1: Anwendungsbereich</b> .....	7
I. Einführung .....	7
II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter .....	7
III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten .....	8
IV. Versicherungsgesellschaften .....	8
V. Wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen .....	9
VI. Abzug von Beteiligungen gemäss diesem Abschnitt .....	10
<b>Teil 2: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen</b> .....	12
I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen .....	12
A. Regulatorisches Eigenkapital .....	12
B. Gewichtete Risikoaktiva .....	12
C. Übergangsbestimmungen .....	13
II. Kreditrisiko – Der Standardansatz .....	15
A. Einzelne Forderungen .....	15
1. Forderungen an Staaten .....	15
2. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen („public sector entities“, PSE) .....	16
3. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken („multilateral development banks“, MDB) .....	16
4. Forderungen an Banken .....	17
5. Forderungen an Wertpapierhäuser .....	18
6. Forderungen an Wirtschaftsunternehmen .....	18
7. Kredite, die dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden .....	19
8. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen .....	20
9. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen .....	20
10. Kredite in Verzug .....	20
11. Forderungen mit höherem Risiko .....	21
12. Andere Vermögenswerte .....	21
13. Ausserbilanzielle Positionen .....	21
B. Externe Ratings .....	22
1. Das Anerkennungsverfahren .....	22
2. Anerkennungskriterien .....	22
C. Überlegungen zur Umsetzung .....	23
1. Das Zuordnungsverfahren .....	23
2. Mehrere Beurteilungen eines Kreditnehmers .....	24
3. Emissions- und Emittentenrating .....	24
4. Beurteilung von Forderungen in Landes- oder Fremdwährung .....	24
5. Kurz- und langfristige Ratings .....	25
6. Anwendungsbereich des Ratings .....	25
7. Ratings ohne Auftrag („unsolicited ratings“) .....	26
D. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung .....	26
1. Übergreifende Aspekte .....	26
i) Einführung .....	26
ii) Allgemeine Anmerkungen .....	26
iii) Rechtssicherheit .....	27
2. Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken .....	27
i) Besicherte Transaktionen .....	27
ii) Netting von Bilanzpositionen .....	29
iii) Garantien und Kreditderivate .....	29
iv) Laufzeitinkongruenzen .....	29
v) Sonstiges .....	30

3.	Sicherheiten .....	30
i)	Anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten .....	30
ii)	Der umfassende Ansatz .....	31
iii)	Der einfache Ansatz .....	38
iv)	Besicherte ausserbörslich gehandelte Derivate .....	39
4.	Netting von Bilanzpositionen .....	39
5.	Garantien und Kreditderivate .....	39
i)	Operationelle Anforderungen .....	39
ii)	Anerkennungsfähige Garantiegeber (Gegengarantiegeber)/Sicherungsgeber .....	42
iii)	Risikogewichte .....	42
iv)	Währungsinkongruenzen .....	42
v)	Staatsgarantien und staatliche Gegengarantien .....	43
6.	Laufzeitinkongruenzen .....	43
i)	Definition von Restlaufzeit .....	43
ii)	Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen .....	43
7.	Sonstige Bestimmungen zur Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken ...	44
i)	Behandlung von mehreren Kreditrisikominderungstechniken .....	44
ii)	„first-to-default“-Kreditderivate .....	44
iii)	„second-to-default“-Kreditderivate .....	44
III.	Kreditrisiko – Der auf internen Ratings basierende Ansatz .....	45
A.	Überblick .....	45
B.	Verfahren des IRB-Ansatzes .....	45
1.	Kategorisierung der Aktiva .....	45
i)	Definition von Forderungen an Unternehmen .....	46
ii)	Definition von Forderungen an Staaten .....	48
iii)	Definition von Forderungen an Banken .....	48
iv)	Definition von Retail-Forderungen .....	48
v)	Definition von qualifizierten revolving Retail-Krediten .....	49
vi)	Definition von Beteiligungspositionen .....	49
vii)	Definition von angekauften Forderungen .....	51
2.	Basis- und fortgeschrittener Ansatz .....	52
i)	Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken .....	52
ii)	Retail-Forderungen .....	53
iii)	Beteiligungspositionen .....	53
iv)	Angekaufte Forderungen .....	53
3.	Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Forderungsklassen .....	53
4.	Übergangsbestimmungen .....	54
i)	Parallelberechnungen .....	54
ii)	Forderungen an Unternehmen, Staaten, Banken und Privatkunden (Retail) .....	55
iii)	Beteiligungspositionen .....	55
C.	Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken .....	56
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken .....	56
i)	Formel zur Ableitung der Risikogewichte .....	56
ii)	Grössenanpassung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) .....	56
iii)	Risikogewichte für Spezialfinanzierungen .....	57
2.	Risikokomponenten .....	58
i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) .....	58
ii)	Verlustausfallquote (LGD) .....	58
iii)	Ausstehende Forderungen bei Ausfall (EAD) .....	62
iv)	Effektive Restlaufzeit (M) .....	63
D.	Regeln für Kredite an Privatkunden (Retail-Kredite) .....	65
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Retail-Krediten .....	65
i)	Hypothekenkredite für Wohnimmobilien .....	65
ii)	Qualifizierte revolving Retail-Kredite .....	65
iii)	Alle anderen Retail-Kredite .....	66
2.	Risikokomponenten .....	66
i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustausfallquote (LGD) .....	66

ii)	Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten .....	66
iii)	Ausstehende Forderungen bei Ausfall (EAD) .....	66
E.	Regeln für Beteiligungspositionen .....	67
1.	Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungspositionen .....	67
i)	Marktansatz .....	67
ii)	PD/LGD-Ansatz .....	68
iii)	Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz .....	69
2.	Risikokomponenten .....	70
F.	Regeln für angekaufte Forderungen .....	70
1.	Gewichtete Risikoaktiva für Ausfallrisiken .....	71
i)	Angekaufte Forderungen im Retail-Geschäft .....	71
ii)	Angekaufte Forderungen im Unternehmenskreditgeschäft .....	71
2.	Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken .....	72
3.	Behandlung von Kaufpreisminderungen für angekaufte Forderungen .....	73
4.	Anerkennung von Kreditrisikominderungen .....	73
G.	Behandlung von erwarteten Verlusten und Anerkennung von Wertberichtigungen .....	73
1.	Ermittlung erwarteter Verluste .....	74
i)	Erwarteter Verlust für Forderungen mit Ausnahme von Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen .....	74
ii)	Erwarteter Verlust für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen .....	74
2.	Ermittlung von Wertberichtigungen .....	75
i)	Forderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes .....	75
ii)	Anteilige Forderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko .....	75
3.	Behandlung von EL und Wertberichtigungen .....	75
H.	Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz .....	76
1.	Aufbau der Mindestanforderungen .....	76
2.	Erfüllung der Mindestanforderungen .....	76
3.	Ausgestaltung des Rating-Systems .....	77
i)	Rating-Komponenten .....	77
ii)	Rating-Struktur .....	78
iii)	Rating-Kriterien .....	79
iv)	Zeithorizont der Rating-Zuordnung .....	80
v)	Verwendung von Modellen .....	80
vi)	Dokumentation der Ausgestaltung des Rating-Systems .....	81
4.	Einsatz des Rating-Systems .....	82
i)	Anwendungsbereich der Ratings .....	82
ii)	Integrität des Rating-Prozesses .....	82
iii)	Manuelle Änderung von Rating-Ergebnissen .....	82
iv)	Datenverwaltung .....	83
v)	Stresstests zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung .....	83
5.	Führungsverantwortung und Überwachung .....	84
i)	Führungsverantwortung .....	84
ii)	Kreditrisikoüberwachung .....	85
iii)	Interne und externe Revision .....	85
6.	Verwendung der internen Ratings .....	85
7.	Messung der Risiken .....	86
i)	Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren .....	86
ii)	Definition des Kreditausfalls .....	87
iii)	Zurücksetzen .....	88
iv)	Behandlung von Überziehungen .....	88
v)	Definition von „Verlust“ für alle Forderungsklassen .....	88
vi)	Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung .....	89
vii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGD .....	90
viii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von EAD .....	91
ix)	Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten .....	92

x)	Besondere Anforderungen für die Schätzung von PD und LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen .....	94
8.	Validierung der internen Schätzungen .....	96
9.	Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD .....	97
i)	Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien („commercial real estate“, CRE) und Wohnimmobilien („residential real estate“, RRE) .....	97
ii)	Operationelle Anforderungen für anererkennungsfähige CRE und RRE .....	97
iii)	Anforderungen an die Anerkennung verpfändeter finanzieller Forderungen ..	98
10.	Anforderungen für die Anerkennung von Leasing .....	100
11.	Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen .....	101
i)	Der auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Ansatz .....	101
ii)	Eigenkapitalanforderungen und Risikomessung .....	101
iii)	Risikomanagement: Prozess und Kontrollen .....	103
iv)	Validierung und Dokumentation .....	103
12.	Offenlegungsanforderungen .....	105
IV.	Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen .....	106
A.	Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter das Regelwerk für Verbriefungen fallen .....	106
B.	Definitionen und allgemeine Terminologie .....	106
1.	Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) .....	106
2.	Asset-Backed-Commercial-Paper-Programme (ABCP-Programme) .....	107
3.	Clean-Up-Call .....	107
4.	Credit Enhancement (Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität) .....	107
5.	Die Kreditqualität verbessernde Interest-Only-Strips .....	107
6.	Vorzeitige Rückzahlung .....	107
7.	Excess Spread (Reservekonto) .....	108
8.	Ausservertragliche Unterstützung („implicit support“) .....	108
9.	Zweckgesellschaft .....	108
C.	Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers .....	108
1.	Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen .....	108
2.	Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen .....	109
3.	Operationelle Anforderungen für und Behandlung von Clean-Up-Calls (Rückkaufoptionen) .....	110
D.	Behandlung von Verbriefungspositionen .....	110
1.	Berechnung der Eigenkapitalanforderungen .....	110
i)	Abzug .....	110
ii)	Ausservertragliche Unterstützung („implicit support“) .....	111
2.	Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings .....	111
3.	Standardansatz für Verbriefungen .....	112
i)	Anwendungsbereich .....	112
ii)	Risikogewichte .....	112
iii)	Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung von Verbriefungspositionen ohne Rating .....	113
iv)	Kreditumrechnungsfaktoren für ausserbilanzielle Geschäfte .....	113
v)	Behandlung von Kreditrisikominderungen für Verbriefungspositionen .....	115
vi)	Eigenkapitalanforderungen für Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung .....	115
vii)	Bestimmung der Kreditumrechnungsfaktoren bei kontrollierten Rückzahlungsoptionen .....	116
viii)	Bestimmung der Kreditumrechnungsfaktoren bei unkontrollierten Rückzahlungsoptionen .....	117
4.	IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen .....	118
i)	Anwendungsbereich .....	118
ii)	Rangordnung der Ansätze .....	118
iii)	Maximale Kapitalanforderung .....	119
iv)	Rating-basierter Ansatz (RBA) .....	119
v)	Interner Bemessungsansatz (IAA) .....	121
vi)	Aufsichtliche Formel (SF) .....	123
vii)	Liquiditätsfazilitäten .....	126

viii)	Behandlung sich überlappender Positionen .....	126
ix)	Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters .....	126
x)	Anerkennung von Kreditrisikominderungen .....	127
xi)	Kapitalanforderungen für Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung .....	127
V.	Operationelles Risiko .....	127
A.	Definition des operationellen Risikos .....	127
B.	Die Messmethodik .....	127
1.	Der Basisindikatoransatz (BIA) .....	128
2.	Der Standardansatz (STA) .....	129
3.	Fortgeschrittene Messansätze (AMA) .....	130
C.	Mindestanforderungen .....	131
1.	Der Standardansatz (STA) .....	131
2.	Fortgeschrittene Messansätze (AMA) .....	132
i)	Generelle Anforderungen .....	132
ii)	Qualitative Anforderungen .....	132
iii)	Quantitative Anforderungen .....	133
iv)	Risikominderung .....	137
D.	Partielle Anwendung .....	138
VI.	Handelsbuch .....	139
A.	Definition des Handelsbuchs .....	139
B.	Empfehlungen für vorsichtige Bewertung .....	140
1.	Systeme und Kontrollen .....	140
2.	Bewertungsmethoden .....	140
i)	Bewertung zu Marktpreisen („marking-to-market“) .....	140
ii)	Bewertung zu Modellpreisen („marking-to-model“) .....	140
iii)	Unabhängige Preisüberprüfung .....	141
3.	Bewertungsanpassungen oder -reserven .....	141
C.	Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch .....	142
D.	Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach der Standardmethode .....	143
1.	Eigenkapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren .....	143
2.	Regelungen für das besondere Kursrisiko von Schuldtiteln ohne Rating .....	144
3.	Eigenkapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind .....	144
<b>Teil 3: Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren</b>	.....	<b>146</b>
I.	Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens .....	146
II.	Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung .....	147
Grundsatz 1	.....	147
1.	Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan .....	147
2.	Fundierte Beurteilung der Eigenkapitalausstattung .....	148
3.	Umfassende Beurteilung der Risiken .....	148
4.	Überwachung und Berichtswesen .....	149
5.	Überprüfung der internen Kontrollen .....	150
Grundsatz 2	.....	150
1.	Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung .....	150
2.	Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung .....	151
3.	Beurteilung der Kontrolleinrichtungen .....	151
4.	Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen .....	151
5.	Massnahmen der Aufsichtsinstanzen .....	151
Grundsatz 3	.....	152
Grundsatz 4	.....	152
III.	Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte .....	153
A.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch .....	153
B.	Kreditrisiko .....	153
1.	Stresstests nach den IRB-Ansätzen .....	153
2.	Definition des Kreditausfalls .....	154

3. Restrisiken .....	154
4. Kreditrisikokonzentration .....	154
C. Operationelles Risiko .....	155
IV. Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens .....	156
A. Aufsichtliche Transparenz und Rechenschaftspflicht .....	156
B. Verstärkte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation .....	156
V. Aufsichtliches Überprüfungsverfahren für Verbriefungen .....	156
A. Signifikanz des Risikotransfers .....	157
B. Marktinnovationen .....	157
C. Gewährung ausservertraglicher Unterstützung .....	158
D. Restrisiken .....	159
E. Kündigungsbestimmungen .....	159
F. Vorzeitige Rückzahlung .....	159
<b>Teil 4: Säule 3 – Marktdisziplin .....</b>	<b>163</b>
I. Allgemeine Überlegungen .....	163
A. Offenlegungsvorschriften .....	163
B. Leitlinien .....	163
C. Erreichen angemessener Offenlegung .....	163
D. Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten in der Rechnungslegung .....	164
E. Wesentlichkeit .....	164
F. Offenlegungsintervalle .....	165
G. Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen .....	165
II. Die Offenlegungsanforderungen .....	165
A. Grundprinzip der Offenlegung .....	165
B. Anwendungsbereich .....	166
C. Eigenkapital .....	167
D. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung .....	169
1. Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten .....	169
2. Kreditrisiko .....	169
3. Marktrisiko .....	177
4. Operationelles Risiko .....	178
5. Beteiligungspositionen .....	178
6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch .....	179
Anhang 1: Das 15%-Limit für innovative Kernkapitalinstrumente .....	180
Anhang 2: Standardansatz – Implementierung des Zuordnungsverfahrens .....	181
Anhang 3: IRB-Risikogewichte – Beispiele .....	185
Anhang 4: Aufsichtliche Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen .....	187
Anhang 5: Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderungen im Rahmen der aufsichtlichen Formel – Beispiele .....	203
Anhang 6: Zuordnung zu den Geschäftsfeldern .....	207
Anhang 7: Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifizierung von Verlustereignissen .....	210
Anhang 8: Überblick über die Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für mit finanziellen Sicherheiten unterlegte Geschäfte im Standard- und im IRB-Ansatz .....	213
Anhang 9: Der vereinfachte Standardansatz .....	215

## Abkürzungsverzeichnis

	<b>Englisch</b>	<b>Deutsch</b>
ABCP	Asset-backed commercial paper	Forderungsgedechte Geldmarktpapiere
ADC	Acquisition, development and construction	Grunderwerb, Erschliessung und Bebauung
AMA	Advanced measurement approaches	Fortgeschrittene Messansätze
ASA	Alternative standardised approach	Alternativer Standardansatz
BIA	Basic indicator approach	Basisindikatoransatz
CCF	Credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CDR	Cumulative default rate	Kumulative Ausfallrate
CF	Commodities finance	Rohstoffhandelsfinanzierung
CRM	Credit risk mitigation	Kreditrisikominderung
EAD	Exposure at default	Ausstehende Forderungen bei Ausfall
ECA	Export credit agency	Exportversicherungsagentur
ECAI	External credit assessment institution	Rating-Agentur
EL	Expected loss	Erwarteter Verlust
FMI	Future margin income	Zukünftiges Margeneinkommen
HVCRE	High-volatility commercial real estate	Hochvolatile gewerbliche Realkredite
IAA	Internal assessment approach	Interner Bemessungsansatz
IPRE	Income-producing real estate	Finanzierung von Mietimmobilien
I/O	Interest-only strips	Isoliert gehandelte Zinsen
IRB approach/ IRB-Ansatz	Internal ratings-based approach	Auf internen Ratings basierender Ansatz
KMU	Small- and medium-sized entity (SME)	Kleine und mittlere Unternehmen
LGD	Loss given default	Verlustausfallquote
M	Effective maturity	Effektive Restlaufzeit
MDB	Multilateral development bank	Multilaterale Entwicklungsbank
NIF	Note issuance facility	Note Issuance Facility
OF	Object finance	Objektfinanzierung
OGAW	Undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS)	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PD	Probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	Project finance	Projektfinanzierung
PSE	Public sector entity	Sonstige öffentliche Stelle
QRRE	Qualifying revolving retail exposure	Qualifizierter revolvierender Retail-Kredit
RBA	Ratings-based approach	Ratingbasierter Ansatz
RUF	Revolving underwriting facility	Revolving Underwriting Facility
SF	Supervisory formula	Aufsichtliche Formel
SL	Specialised lending	Spezialfinanzierung
SPE	Special purpose entity	Zweckgesellschaft
UL	Unexpected loss	Unerwarteter Verlust



# Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen Überarbeitete Rahmenvereinbarung

## Einleitung

1. Dieser Bericht präsentiert die Ergebnisse der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (im Folgenden „Ausschuss“)<sup>1</sup> in den letzten Jahren: Die aufsichtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden überarbeitet, und dabei sollte internationale Konvergenz sichergestellt werden. Nach einer ersten Veröffentlichung von Änderungsvorschlägen zur Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999 setzte ein ausgedehnter Konsultationsprozess in allen Mitgliedsländern ein; zudem wurden die Vorschläge an Bankenaufsichtsinstanzen weltweit verteilt. Im Januar 2001 und im April 2003 veröffentlichte der Ausschuss weitere Vorschläge zur Stellungnahme; überdies führte er drei quantitative Auswirkungsstudien zu seinen Vorschlägen durch. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren viele wertvolle Verbesserungen der ursprünglichen Vorschläge. Der vorliegende Bericht entspricht nun einer Erklärung des Ausschusses, der alle seine Mitglieder zugestimmt haben. Er legt die Details der beschlossenen Rahmenvereinbarung zur Messung der Eigenkapitalausstattung und die zu erreichenden Mindestanforderungen dar, die die im Ausschuss vertretenen nationalen Aufsichtsinstanzen zur Annahme in ihrem jeweiligen Land vorschlagen werden. Diese Rahmenvereinbarung und der darin enthaltene Standard sind von den Zentralbankgouverneuren und den für die Bankenaufsicht Verantwortlichen der G10-Länder gebilligt worden.

2. Der Ausschuss erwartet von seinen Mitgliedern, die angemessenen Implementierungsprozesse in ihrem jeweiligen Land voranzutreiben. In einer Reihe von Fällen werden diese Prozesse zusätzliche Auswirkungseinschätzungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung des Ausschusses beinhalten; zudem werden interessierte Gruppen weiterhin Gelegenheit zur Stellungnahme bei den nationalen Aufsichtsinstanzen haben. Der Ausschuss beabsichtigt, die hier dargelegte Rahmenvereinbarung ab dem Jahresende 2006 zur Umsetzung verfügbar zu machen. Gleichwohl geht der Ausschuss davon aus, dass ein weiteres Jahr zur Durchführung von Auswirkungsstudien oder Parallelrechnungen für die am weitesten fortgeschrittenen Ansätze nötig sein wird und diese daher erst für eine Anwendung zum Jahresende 2007 in Betracht kommen. Weitere Einzelheiten zum Übergang zur überarbeiteten Rahmenvereinbarung und seine Relevanz für bestimmte Ansätze sind in den Absätzen 45 bis 49 dargestellt.

3. Dieses Dokument wird an Bankenaufsichtsinstanzen weltweit mit dem Ziel verteilt, sie zu ermutigen, die Anwendung dieser überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu dem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, der am ehesten mit ihren allgemeinen aufsichtlichen Zielvorstellungen im Einklang steht. Obwohl die überarbeitete Rahmenvereinbarung so gestaltet worden ist, dass sie Banken und Bankensystemen weltweit verschiedene Optionen eröffnet, erkennt der Ausschuss an, dass die Vorbereitung ihrer Anwendung in der näheren Zukunft nicht für alle Aufsichtsinstanzen der Nicht-G10-Länder oberste Priorität hinsichtlich deren Bemühungen zur Stärkung der Aufsicht hat. In einem solchen Fall sollte jede nationale Aufsichtsinstanz sorgfältig die Vorteile der überarbeiteten Rahmenvereinbarung im Hinblick auf ihr heimisches Bankensystem abwägen und dementsprechend den Zeitplan und das Konzept für die Umsetzung entwickeln.

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsinstanzen, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich. Er tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

4. Das fundamentale Ziel der Arbeit des Ausschusses bei der Revision der Eigenkapitalvereinbarung von 1988<sup>2</sup> war, eine Rahmenvereinbarung zu entwickeln, die die Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems weiter stärken und gleichzeitig Kohärenz dahingehend sicherstellen würde, dass die Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung keine wesentliche Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken sein werden. Der Ausschuss glaubt, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung die Anwendung besserer Risikomanagementpraktiken im Bankgewerbe fördern wird, und sieht darin einen ihrer bedeutendsten Vorteile. Der Ausschuss merkt an, dass Banken und andere Interessengruppen in ihren Stellungnahmen zu den Vorschlägen das Konzept und die Begründung des Drei-Säulen-Ansatzes (Mindestkapitalanforderungen, aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin), auf dem die überarbeitete Rahmenvereinbarung aufgebaut ist, begrüsst haben. Ganz allgemein wurde eine Verbesserung der Eigenkapitalregelungen gutgeheissen, bei der Veränderungen im Bankbetrieb und in den Risikomanagementpraktiken berücksichtigt, aber gleichzeitig die Vorteile einer Rahmenvereinbarung gewahrt werden, die auf nationaler Ebene möglichst einheitlich anwendbar sein soll.

5. Beim Konzipieren der überarbeiteten Rahmenvereinbarung hat der Ausschuss versucht, zu wesentlich risikosensitiveren Eigenkapitalanforderungen zu kommen, die konzeptionell solide sind und gleichzeitig besondere Merkmale der bestehenden Aufsichts- und Rechnungslegungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigen. Er glaubt, dass dieses Ziel erreicht worden ist. Der Ausschuss hält ferner an Schlüsselementen der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 fest, so z.B. an der allgemeinen Anforderung für Banken, Eigenkapital in Höhe von mindestens 8% ihrer gewichteten Risikoaktiva zu halten, an der Grundstruktur der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken von 1996 und an der Definition des anrechenbaren Eigenkapitals.

6. Eine wesentliche Neuerung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist die stärkere Berücksichtigung von bankinternen Risikomessverfahren als Input-Faktoren für die Kapitalberechnungen. Mit diesem Schritt gibt der Ausschuss auch eine Reihe von detaillierten Mindestanforderungen vor, die zur Sicherstellung der Stabilität dieser internen Risikomessverfahren entwickelt wurden. Es ist nicht die Absicht des Ausschusses, Form oder operative Details der Risikomanagementgrundsätze und -praktiken von Banken zu diktieren. Jede Aufsichtsinstanz wird eine Reihe von Überprüfungsverfahren entwickeln, um sicherzustellen, dass die Systeme und Kontrollen der Banken geeignet sind, als Grundlage für die Kapitalberechnungen zu dienen. Die Aufsichtsinstanzen werden vernünftiges Ermessen walten lassen müssen, um den Stabilitätsgrad der internen Verfahren einer Bank, insbesondere während des Implementierungsprozesses, festzustellen. Der Ausschuss erwartet, dass die nationalen Aufsichtsinstanzen nicht als Ziel an sich Gewicht auf die Einhaltung der Mindestanforderungen legen, sondern um sicherzustellen, dass eine Bank insgesamt gut in der Lage ist, aufsichtsrelevante Input-Faktoren für die Eigenkapitalberechnung zu liefern.

7. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung stellt eine Reihe von Optionen zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken bereit, damit Banken und Aufsichtsinstanzen die Ansätze wählen können, die für ihre Geschäfte und ihre Finanzmarktinfrastruktur am besten geeignet sind. Darüber hinaus lässt die Rahmenvereinbarung einen begrenzten nationalen Ermessensspielraum bei der Anwendung jeder dieser Optionen offen, d.h. bei der Anpassung der Standards an die unterschiedlichen Verhältnisse der nationalen Märkte. Dadurch sind aber substantielle Anstrengungen der nationalen Behörden erforderlich, um eine ausreichende Kohärenz der Anwendung sicherzustellen. Der Ausschuss beabsichtigt, in der kommenden Zeit die Anwendung der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf das Erreichen einer noch grösseren Kohärenz zu überwachen und zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Accord Implementation Group (AIG) gegründet, um eine kohärente Anwendung der Rahmenvereinbarung zu fördern, indem sie die Aufsichtsinstanzen zum Austausch von Informationen über die Art und Weise der Umsetzung anhält.

8. Der Ausschuss erkennt auch an, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes als treibende Kraft für die erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Aufsicht des Herkunfts- und des Aufnahmelandes eine wichtige Funktion wahrnimmt, die für eine wirksame Umsetzung notwendig sein wird. Die AIG entwickelt praktische Vorgehensweisen für die Zusammenarbeit und Koordination, die den Umsetzungsaufwand für die Banken verringern und aufsichtliche Ressourcen schonen sollen.

---

<sup>2</sup> *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Juli 1988), wie geändert.

Gestützt auf die Arbeit der AIG sowie auf deren Zusammenwirken mit Aufsichtsinstanzen und Bankgewerbe hat der Ausschuss allgemeine Grundsätze für die grenzüberschreitende Anwendung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung und konkretere Grundsätze für die Anerkennung von Kapitalanforderungen für operationelle Risiken bei den fortgeschrittenen Messansätzen für die Aufsicht im Herkunfts- und im Aufnahmeland veröffentlicht.

9. Zu betonen ist, dass mit der überarbeiteten Rahmenvereinbarung *Mindestanforderungen* für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken eingeführt werden sollen. Wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wird den nationalen Behörden freigestellt, Regelungen zu übernehmen, die höhere Mindestkapitalanforderungen festlegen. Darüber hinaus ist ihnen freigestellt, zusätzliche Messgrößen für die Eigenkapitalausstattung von Banken nach nationalem Recht einzuführen. Nationale Behörden dürfen eine zusätzliche Kapitalmessgrösse verwenden, um auf diesem Weg z.B. möglichen Unwägbarkeiten bei der Genauigkeit der Risikomessung, die jeder Eigenkapitalvorschrift innewohnen, Rechnung zu tragen oder das Ausmass, bis zu dem sich eine Bank fremdfinanzieren kann, zu begrenzen. Wo in einem Land eine zusätzliche Kapitalmessgrösse (z.B. Verschuldungsgrad oder Grosskreditgrenze) in Verbindung mit den in dieser Rahmenvereinbarung dargelegten Messgrößen eingesetzt wird, ist die Kapitalanforderung nach der zusätzlichen Messgrösse in manchen Fällen möglicherweise zwingender. Allgemeiner gesagt, sollten im Rahmen der Säule 2 die Aufsichtsinstanzen die Banken dazu anhalten, oberhalb der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu operieren.

10. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung ist risikosensitiver als die Vereinbarung von 1988. Dennoch müssen Länder, in denen die Risiken im lokalen Bankenmarkt relativ hoch sind, prüfen, ob Banken zum Vorhalten zusätzlichen Kapitals über die Basler Mindestanforderungen hinaus verpflichtet werden sollten. Dies gilt insbesondere für den relativ groben Standardansatz, aber sogar im Falle des auf internen Ratings basierenden (IRB-)Ansatzes könnte das Risiko grosser Verlustereignisse höher sein als in dieser Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

11. Der Ausschuss möchte auch die Notwendigkeit für Banken und Bankenaufsicht unterstreichen, der Säule 2 (aufsichtliches Überprüfungsverfahren) und der Säule 3 (Marktdisziplin) der überarbeiteten Rahmenvereinbarung angemessene Beachtung zu schenken. Es ist entscheidend, dass die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 begleitet werden von einer konsequenten Anwendung der Säule 2, einschliesslich der Bemühungen von Banken zum Einschätzen ihrer Eigenkapitalausstattung einerseits und von Aufsichtsinstanzen zum Überprüfen dieser Einschätzungen andererseits. Des Weiteren wird die unter der Säule 3 dieser Rahmenvereinbarung geforderte Offenlegung wesentlich sein, um zu gewährleisten, dass die Marktdisziplin eine wirkungsvolle Ergänzung der anderen beiden Säulen ist.

12. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Wechselwirkungen zwischen aufsichtlichen und rechnungslegungsbezogenen Ansätzen auf nationaler und internationaler Ebene bedeutende Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der durchgeführten Messungen der Eigenkapitalausstattung haben können, ebenso wie auf die mit der Umsetzung dieser Ansätze verbundenen Kosten. Nach Ansicht des Ausschusses stellen seine Entscheidungen hinsichtlich unerwarteter und erwarteter Verluste in dieser Beziehung einen grossen Schritt vorwärts dar. Der Ausschuss und seine Mitglieder beabsichtigen, weiterhin eine proaktive Rolle im Dialog mit Rechnungslegungsgremien zu spielen im Bestreben, wo immer möglich eine Verringerung unangemessener Abweichungen zwischen Aufsichts- und Rechnungslegungsstandards zu erreichen.

13. Die hier vorgestellte überarbeitete Rahmenvereinbarung weist verschiedene bedeutende Änderungen gegenüber dem letzten Konsultationsvorschlag des Ausschusses vom April 2003 auf. Ein Teil dieser Änderungen wurde bereits in den Pressemitteilungen des Ausschusses vom Oktober 2003, Januar 2004 und Mai 2004 beschrieben. Diese beinhalten die Änderung des Ansatzes zur Behandlung der erwarteten (EL) und unerwarteten Verluste (UL) sowie zur Behandlung von Verbriefungen. Darüber hinaus sind u.a. auch Änderungen in der Behandlung von kreditrisikomindernden Instrumenten und qualifizierten revolving Retail-Forderungen enthalten. Der Ausschuss hat auch versucht, seine Erwartung deutlich zu machen, dass Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, die Effekte konjunktureller Abschwünge in der Schätzung der Verlustausfallquote (LGD) berücksichtigen müssen.

14. Der Ausschuss hält es für wichtig, seine Ziele hinsichtlich des Gesamtniveaus der Mindestkapitalanforderungen zu bekräftigen, nämlich: das aggregierte Gesamtniveau dieser Anforderungen in etwa zu erhalten, gleichzeitig aber auch Anreize zur Übernahme der fortgeschritteneren risikosensitiveren Ansätze der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu schaffen. Der Ausschuss hat bestätigt, dass die Kalibrierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung vor deren Umsetzung nochmals zu

überprüfen ist. Sollten die zum Zeitpunkt einer solchen Überprüfung vorliegenden Informationen zeigen, dass die Ziele des Ausschusses zum Gesamtkapital nicht erreicht würden, ist der Ausschuss bereit, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere würde dies, entsprechend dem Grundsatz, dass solche Massnahmen getrennt von der eigentlichen Konzeption der Rahmenvereinbarung erfolgen sollten, die Anwendung eines einzelnen Skalierungsfaktors – der entweder grösser oder kleiner als eins sein kann – auf die Kapitalanforderungen im IRB-Ansatz der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Folge haben. Die derzeit beste Schätzung des Skalierungsfaktors beträgt 1,06 und basiert auf Daten der dritten Auswirkungsstudie, die aufgrund der Entscheidungen zur Behandlung erwarteter und unerwarteter Verluste angepasst wurden. Die endgültige Festlegung eines Skalierungsfaktors wird auf den Ergebnissen des Parallellaufs basieren, der alle Elemente der einzuführenden Rahmenvereinbarung widerspiegeln wird.

15. Der Ausschuss hat die überarbeitete Rahmenvereinbarung so konzipiert, dass sie einen stärker vorausschauenden Ansatz zur Überwachung der angemessenen Eigenkapitalausstattung darstellt und im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung ist notwendig, damit die Rahmenvereinbarung Schritt hält mit den Marktentwicklungen und Fortschritten in der Risikomanagementpraxis. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Entwicklungen zu beobachten und, sofern notwendig, Anpassungen vorzunehmen. In dieser Beziehung hat der Ausschuss in hohem Masse von seinem regelmässigen Austausch mit Vertretern des Bankgewerbes profitiert und freut sich darauf, diesen Dialog noch ausweiten zu können. Der Ausschuss beabsichtigt ferner, das Bankgewerbe über sein künftiges Arbeitsprogramm auf dem Laufenden zu halten.

16. Ein Gebiet, auf dem ein solcher Austausch besonders wichtig sein wird, ist das Problem des Doppelausfalls („*double default*“). Nach Ansicht des Ausschusses müssen „*double default*“-Effekte berücksichtigt werden. Allerdings sind dabei alle möglichen Implikationen zu bedenken – insbesondere solche in Bezug auf die Kapitalmessung – bevor über eine Lösung entschieden wird. Der Ausschuss wird seine Arbeit mit der Absicht fortsetzen, eine sachlich fundierte Lösung so rasch wie möglich und noch vor der Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu finden. Neben diesem Aspekt hat der Ausschuss auch gemeinsame Arbeiten mit der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) über verschiedene Fragen hinsichtlich der Behandlung von Handelsaktivitäten (z.B. potenzieller zukünftiger Forderungsbetrag – *potential future exposure*) aufgenommen.

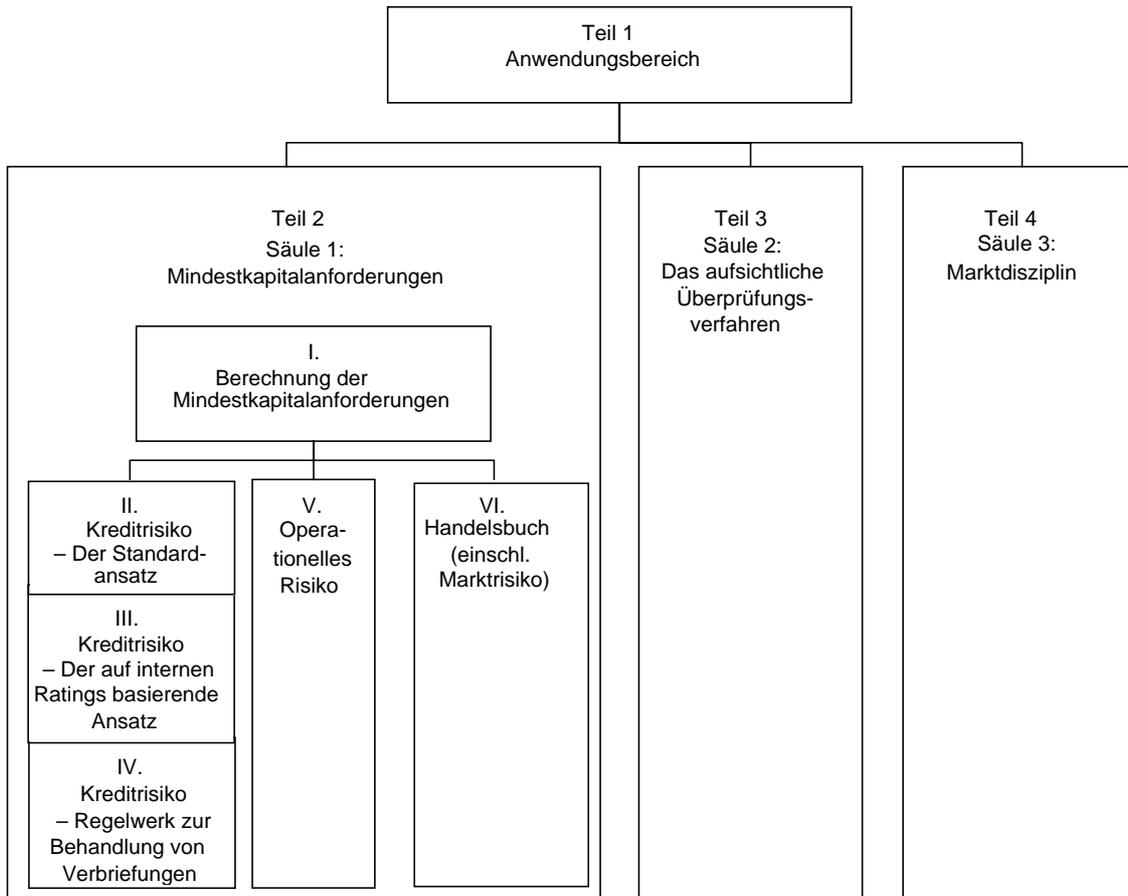
17. Ein Gebiet, auf dem der Ausschuss weitere Arbeiten längerfristiger Art in Angriff zu nehmen gedenkt, ist die Definition des anrechenbaren Eigenkapitals. Ein Beweggrund hierfür ist, dass die Änderungen in der Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten und die hiermit zusammenhängenden Änderungen in der Behandlung von Wertberichtigungen in der Rahmenvereinbarung im Allgemeinen zu einer Verringerung der Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen führen. Ausserdem wird die zunehmende Konvergenz in Richtung eines einheitlichen internationalen Kapitalstandards innerhalb dieser Rahmenvereinbarung im Endeffekt einen übereinstimmend festgelegten Katalog von Kapitalinstrumenten erfordern, die zur Abfederung von unvorhergesehenen Verlusten unter dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. Der Ausschuss kündigte eine Überprüfung der Definition des Kapitals als Fortsetzung der überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen an, die in der Pressemitteilung vom Oktober 1998 „Zulässige Instrumente für die Eigenkapitalklasse 1“ veröffentlicht wurden. Er wird weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Definition des regulatorischen Kapitals untersuchen. Allerdings ist aufgrund dieser längerfristig angelegten Überprüfung nicht beabsichtigt, Änderungen am regulatorischen Eigenkapital vor dem Inkrafttreten der hier vorgelegten überarbeiteten Rahmenvereinbarung vorzuschlagen. In der Zwischenzeit wird der Ausschuss seine Bemühungen zur Sicherstellung der kohärenten Anwendung seiner Entscheidungen von 1998 hinsichtlich der Zusammensetzung des regulatorischen Kapitals in den verschiedenen Rechtsordnungen fortsetzen.

18. Der Ausschuss wird auch weiterhin bestrebt sein, mit dem Bankgewerbe das Gespräch über die gängigen Risikomanagementpraktiken, einschliesslich Praktiken, die eine quantitative Messung des Risikos und des ökonomischen Kapital bezwecken, fortzuführen. In den letzten zehn Jahren haben eine Reihe von Banken Ressourcen zur Modellierung des Kreditrisikos in ihren wichtigsten Geschäftsbereichen eingesetzt. Solche Modelle werden verwendet, um Banken bei der Bemessung, Zusammenführung und Verwaltung des Kreditrisikos über geographische und Produktgrenzen hinweg zu unterstützen. In der hier vorgestellten Rahmenvereinbarung wird zwar noch davon abgesehen, die Ergebnisse solcher Kreditrisikomodelle für die Berechnung des aufsichtlichen Eigenkapitals zuzulassen, doch erkennt der Ausschuss die Bedeutung des weiterhin aktiv geführten Dialogs sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit solcher Modelle als auch deren Vergleichbarkeit zwischen verschie-

denen Banken an. Ausserdem glaubt der Ausschuss, dass eine erfolgreiche Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung Banken und Aufsichtsinstanzen die notwendige Erfahrung verschaffen wird, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass der IRB-Ansatz einen Punkt im Spannungsfeld zwischen der rein aufsichtlichen Bemessung des Kreditrisikos und einem Ansatz, der weitgehend auf internen Kreditrisikomodellen aufbaut, darstellt. Grundsätzlich sind weitere Bewegungen in diesem Spannungsfeld absehbar, sofern den vorhandenen Bedenken zur Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Validierung und Wettbewerbsgerechtigkeit adäquat begegnet werden kann. In der Zwischenzeit sollte nach Ansicht des Ausschusses den Ergebnissen der internen Kreditrisikomodelle besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und bei den Offenlegungspflichten der Banken geschenkt werden; dabei dürften für die relevanten Aspekte äusserst nützliche Informationen gesammelt werden.

19. Dieses Dokument gliedert sich, wie in der folgenden Grafik dargestellt, in vier Teile. Der erste Teil, „Anwendungsbereich“, zeigt, wie Kapitalanforderungen innerhalb einer Bankengruppe anzuwenden sind. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken sowie für bestimmte Handelsbuchaspekte sind im zweiten Teil dargestellt. Im dritten und vierten Teil sind die Anforderungen hinsichtlich des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Marktdisziplin dargestellt.

## Gliederung dieses Dokuments



# Teil 1: Anwendungsbereich

## I. Einführung

20. Diese Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Dies ist der beste Weg, um die Funktionsfähigkeit des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden von Mehrfachbelegungen zu erhalten.

21. Der Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung wird – auf vollkonsolidierter Basis – jede Holdinggesellschaft erfassen, die innerhalb einer Bankengruppe den Status einer Muttergesellschaft hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.<sup>3</sup> Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne; in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.

22. Die Rahmenvereinbarung wird ausserdem auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe angewandt (Unterkonsolidierung), und zwar ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis (s. grafische Darstellung am Ende dieses Abschnitts).<sup>4</sup> Eine dreijährige Übergangsfrist für die Anwendung der vollständigen Unterkonsolidierung wird den Ländern eingeräumt, in denen dies bislang nicht gefordert wird.

23. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Aufsicht ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger jederzeit zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich eine angemessene Eigenkapitalausstattung aufweisen.

## II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter

24. Durch die Konsolidierung werden alle (regulierten wie auch nicht regulierten) Bank- und anderen wichtigen Finanzgeschäfte,<sup>5</sup> die innerhalb einer Gruppe, zu der eine international tätige Bank gehört, durchgeführt werden, soweit als möglich erfasst. Deshalb sollten im Mehrheitsbesitz befindliche oder kontrollierte Kreditinstitute und Wertpapierhäuser (sofern deren Geschäfte einer im wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung unterliegen oder sofern deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden) sowie andere Finanzinstitute<sup>6</sup> grundsätzlich vollkonsolidiert werden.

25. Die Aufsichtsinstanzen werden beurteilen, ob es angemessen ist, im konsolidierten Kapital auch Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, die aus der Konsolidierung von Bank-, Wertpapier- oder anderen Finanzinstituten herrühren, die keine hundertprozentigen Töchter sind. Die Aufsichtsinstanzen werden den Betrag solcher Minderheitsbeteiligungen, der dem Eigenkapital zugerechnet wird, anpassen, falls das Eigenkapital der Minderheitsbeteiligungen den anderen Unternehmen der Gruppe nicht jederzeit zur Verfügung steht.

---

<sup>3</sup> Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u.U. nicht dieser Rahmenvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

<sup>4</sup> Als Alternative zu einer vollständigen Konsolidierung auch auf nachgeordneten Ebenen (Unterkonsolidierung) würde die Anwendung der Rahmenvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d.h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, sofern der volle Buchwert von Beteiligungen an Tochterunternehmen und von bedeutenden Minderheitsanteilen vom Eigenkapital des Instituts abgezogen wird.

<sup>5</sup> Der Begriff „Finanzgeschäfte“ umfasst hier keine Versicherungsgeschäfte, und der Begriff „Finanzinstitute“ beinhaltet keine Versicherungsgesellschaften.

<sup>6</sup> Zu den Geschäftsarten, die Finanzinstitute möglicherweise betreiben, zählen Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

26. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapierhäuser oder andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu konsolidieren. Das dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor Kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur vorübergehend gehalten werden, wenn sie einer anderen Aufsicht unterliegen oder wenn die Nichtkonsolidierung für Eigenkapitalzwecke aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass die Bankenaufsicht ausreichende Informationen von den für diese Institute zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.

27. Sofern Wertpapier- und andere Finanztöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Eigenkapitalzwecke konsolidiert werden, werden alle Kapitalanteile und anderen in der Gruppe gehaltenen regulatorische Kapitalelemente dieser Tochtergesellschaft abgezogen. Die Aktiva und Passiva dieser Tochtergesellschaft sowie von Dritten an diesen Tochterunternehmen gehaltene Kapitalanteile werden aus der Bilanz der Bank entfernt. Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass eine solche Tochtergesellschaft die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen selbst erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden die Massnahmen der Tochtergesellschaft, einen etwaigen Kapitalfehlbetrag auszugleichen, überwachen und – sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht – den Fehlbetrag ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abziehen.

### **III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten**

28. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, werden bei der Berechnung des Eigenkapitals der Bankengruppe ausgeklammert, indem der Buchwert der Kapitalanteile und anderer regulatorischer Kapitalelemente vom Eigenkapital der Gruppe abgezogen wird. Alternativ können diese Beteiligungen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch quotal konsolidiert werden. Eine Quotenkonsolidierung könnte beispielsweise bei Gemeinschaftsunternehmen angemessen sein, oder wenn nach Überzeugung der Bankenaufsicht die Muttergesellschaft rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, das Institut lediglich nach Massgabe ihres Kapitalanteils zu stützen und die anderen, wesentlich an dem Institut beteiligten Anteilseigner in gleicher Weise bereit und in der Lage sind, entsprechend ihrer Beteiligungsquote Unterstützung zu leisten. Die Grenze, ab der eine Minderheitsbeteiligung als wesentliche Beteiligung eingestuft wird und daher entweder vom Eigenkapital abzuziehen oder quotal zu konsolidieren ist, ist nach Massgabe der nationalen Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtlichen Regeln festzulegen. Beispielsweise liegt die Grenze für eine Quotenkonsolidierung in der Europäischen Union bei einer Beteiligungsquote zwischen 20% und 50%.

29. Der Ausschuss bestätigt seine bereits in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dargelegte Auffassung, dass wechselseitige Bankbeteiligungen, die künstlich aufgebaut wurden, um die Eigenkapitalposition der Banken zu erhöhen, bei der Eigenkapitalberechnung abzuziehen sind.

### **IV. Versicherungsgesellschaften**

30. Eine Bank, der eine Versicherung als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist, trägt das volle unternehmerische Risiko dieser Tochtergesellschaft und sollte bei einer gruppenweiten Betrachtung sämtliche Risiken der Gruppe berücksichtigen. Der Ausschuss ist derzeit der Auffassung, dass es für die Bemessung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken grundsätzlich angemessen ist, Kapitalanteile und andere von Banken gehaltene regulatorische Kapitalelemente an Versicherungstöchtern vom Eigenkapital der Gruppe abzuziehen, ebenso wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsgesellschaften. In diesem Ansatz sollten die Banken alle in ihren Bilanzen enthaltenen, auf Versicherungsbeteiligungen entfallenden Aktiva und Passiva ebenso ausklammern wie die Kapitalanteile, die von Dritten an diesen Versicherungstöchtern gehalten werden. Alternative Ansätze

sollten in jedem Fall auf eine gruppenweite Betrachtung bei der Bestimmung des angemessenen Eigenkapitals abstellen und die Doppelzählung von Eigenkapital verhindern.

31. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit werden einige G10-Staaten ihre bestehende Praxis bei der Risikogewichtung<sup>7</sup> als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen beibehalten und nur eine Risikoaggregation vorsehen, die denselben Ansätzen entspricht, welche die nationale Versicherungsaufsicht für Versicherungsgesellschaften mit Banktöchtern anwendet.<sup>8</sup> Der Ausschuss ersucht die Versicherungsaufsichtsinstanzen, ihre Verfahren weiter zu entwickeln und Ansätze umzusetzen, die den obengenannten Standards entsprechen.

32. Die Banken sollten den von ihnen verwendeten nationalen Aufsichtsansatz zur Behandlung von Versicherungsgesellschaften offen legen, den sie der Berechnung ihrer Eigenkapitalpositionen zugrunde gelegt haben.

33. Das in eine Versicherungsgesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die beherrschender Einfluss ausgeübt wird, investierte Kapital kann höher sein als das für diese Gesellschaft erforderliche regulatorische Kapital (Überschusskapital). Die Aufsichtsinstanzen können die Anerkennung solchen Überschusskapitals bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank unter klar definierten Umständen erlauben.<sup>9</sup> In den nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen werden die Parameter und Kriterien, beispielsweise rechtliche Übertragbarkeit, zur Ermittlung des Überschussbetrages festgelegt, der als Eigenkapital der Bank anerkannt werden kann. Andere Kriterien zur Bestimmung der Verfügbarkeit des Kapitals sind z.B.: Beschränkungen der Übertragbarkeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Restriktionen, aufgrund von steuerlichen Regelungen und aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Bonitätseinstufung durch Rating-Agenturen. Soweit Banken ihrem Eigenkapital Überschusskapital von Versicherungstöchtern zurechnen, haben sie den Betrag dieses Überschusskapitals offenzulegen. In den Fällen, in denen eine Bank nicht alleiniger Eigentümer einer Versicherungsgesellschaft ist (z.B. wenn die Beteiligungsquote 50% oder mehr, aber weniger als 100% beträgt), ist das Überschusskapital entsprechend der Anteilsquote proportional zu berücksichtigen. Überschusskapital von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsgesellschaften wird nicht anerkannt, da die Bank nicht in der Lage ist, die Übertragung von Eigenkapital in einem Unternehmen anzuordnen, das sie nicht kontrolliert.

34. Die Aufsichtsinstanzen stellen sicher, dass Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält oder auf die sie beherrschenden Einfluss ausübt, die sie nicht konsolidiert und deren Kapitalanteile abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst eine angemessene Eigenkapitalausstattung aufweisen, damit die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank reduziert wird. Die Aufsichtsinstanzen werden die Massnahmen der Tochtergesellschaft überwachen, mit denen etwaige Kapitalfehlbeträge ausgeglichen werden. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, ist er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Bankinstituts abzuziehen.

## V. Wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen

35. Bedeutende Minderheits- sowie Mehrheitsbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die bestimmte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen, werden vom Eigenkapital der Banken abgezogen. Die „Wesentlichkeitsgrenze“ wird durch nationale Rechnungslegung- und/oder aufsichtsrechtliche Vor-

---

<sup>7</sup> Für Banken, die den Standardansatz anwenden, bedeutet das die Anwendung mindestens eines 100%-Gewichts, während sich für IRB-Banken das angemessene Risikogewicht für diese Beteiligungen aus den IRB-Regeln ableitet.

<sup>8</sup> Wo die bestehende Praxis beibehalten wird, können die Kapitalanteile Dritter an der Versicherungstochter (d.h. Minderheitsbeteiligungen) bei der Ermittlung des Eigenkapitals der Bank nicht berücksichtigt werden.

<sup>9</sup> Bei einem Abzugsverfahren wird der Betrag, der für alle Kapitalanteile und anderen regulatorischen Kapitalelemente abgezogen wird, so angepasst, dass das Überschusskapital dieser Gesellschaften gegenüber den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt wird. Der abgezogene Betrag ist dann der niedrigere der beiden folgenden Beträge: Beteiligungsbetrag oder aufsichtliche Eigenkapitalanforderungen. Der aktivische Unterschiedsbetrag, d.h. die Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an solchen Gesellschaften und den aufsichtlichen Kapitalanforderungen, wird wie eine Beteiligungsposition risikogewichtet. Falls ein anderer gruppenweiter Ansatz gewählt wird, wird das Überschusskapital sinngemäss behandelt.

gaben bestimmt. Angewandt werden Grenzwerte von 15% des Eigenkapitals der Bank für einzelne wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und 60% des Eigenkapitals der Bank für die Summe aller solcher Beteiligungen oder strengere Grenzen. Der abzuziehende Betrag entspricht dem Teil der Beteiligung, der die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

36. Wenn Beteiligungen an Unternehmen, an denen eine wesentliche Minderheits- bzw. eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die ein kontrollierender Einfluss ausgeübt wird, jedoch unterhalb der obengenannten Grenzwerte liegen, erhalten sie bei Banken, die den Standardansatz verwenden, ein Risikogewicht von mindestens 100%. Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, werden die Beteiligungen in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss für Beteiligungspositionen entwickelten Methoden risikogewichtet anrechnen, wobei eine Untergrenze von 100% gilt.

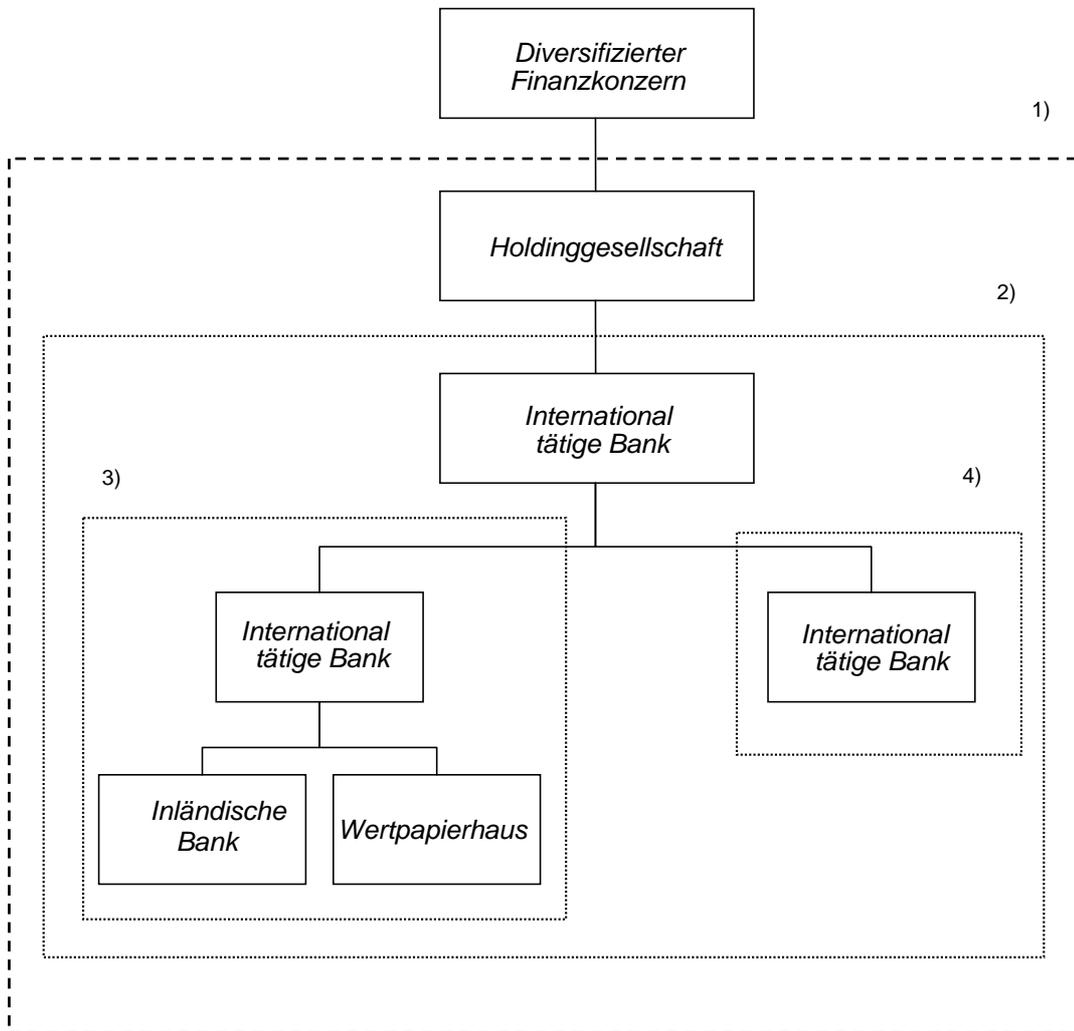
## **VI. Abzug von Beteiligungen gemäss diesem Abschnitt**

37. Wenn nach Massgabe dieses Abschnitts über den Anwendungsbereich Beteiligungsbuchwerte abzuziehen sind, erfolgt der Abzug zu 50% vom Kern- und zu 50% vom Ergänzungskapital.

38. Der Firmenwert von Unternehmen, an denen gemäss diesem Abschnitt abzugspflichtige Beteiligungen gehalten werden, ist genauso wie der Firmenwert von konsolidierten Tochtergesellschaften vom Kernkapital abzuziehen, und die restlichen Beteiligungsbuchwerte sind entsprechend den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen abzuziehen. Wenn ein alternativer gruppenweiter Ansatz gemäss Absatz 30 angewandt wird, ist der Firmenwert sinngemäss zu behandeln.

39. Die Limits für das Ergänzungskapital und die Drittrangmittel sowie für innovative Kernkapitalinstrumente werden auf den Betrag des Kernkapitals bezogen, der sich nach dem Abzug von Firmenwerten, aber vor dem Abzug von Beteiligungsbuchwerten gemäss diesem Abschnitt über den Anwendungsbereich ergibt (s. das Beispiel in Anhang 1 zur Berechnung des 15%-Limits für innovative Kernkapitalinstrumente).

## Veranschaulichung des Anwendungsbereichs der überarbeiteten Rahmenvereinbarung



1): Grenze eines überwiegend im Bankgeschäft tätigen Konzerns. Die Rahmenvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d.h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft (Absatz 21).

2), 3) und 4): Die Rahmenvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle international tätigen Banken.

## Teil 2: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen

### I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

40. Teil 2 erläutert die Berechnung der gesamten Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote wird die Definition der Begriffe „regulatorisches Eigenkapital“ und „gewichtete Risikoaktiva“ verwendet. Das Verhältnis von anrechenbarem Eigenkapital zu gewichteten Risikoaktiva darf nicht geringer sein als 8%. Das Ergänzungskapital ist auf 100% des Kernkapitals begrenzt.

#### A. Regulatorisches Eigenkapital

41. Die Definition des anrechenbaren regulatorischen Eigenkapitals bleibt gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die in der Pressemitteilung „Zulässige Instrumente für die Eigenkapitalklasse 1“ vom 27. Oktober 1998 präzisiert wurde, bestehen,<sup>10</sup> mit Ausnahme der in den Absätzen 37 bis 39 sowie 43 erwähnten Anpassungen.

42. Im Standardansatz für das Kreditrisiko können Pauschalwertberichtigungen, wie in den Absätzen 381 bis 383 beschrieben, dem Ergänzungskapital bis zu einer Grenze von 1,25% der gewichteten Risikoaktiva zugeordnet werden.

43. Die in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 vorgesehene Möglichkeit, Pauschalwertberichtigungen (oder allgemeine Rückstellungen für Kreditausfälle) dem Ergänzungskapital zuzurechnen, entfällt für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko wählen. Banken, die den IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen oder den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungspositionen wählen, müssen zunächst einen Betrag in Höhe der erwarteten Verluste, entsprechend den Vorgaben in den Absätzen 563 bzw. 386, vom Kapital abziehen. Banken, die den IRB-Ansatz für sonstige Forderungsklassen nutzen, müssen die folgenden Positionen vergleichen: i) den Gesamtbetrag der anererkennungsfähigen Wertberichtigungen, wie in Absatz 380 beschrieben, und ii) den im Rahmen des IRB-Ansatzes berechneten Gesamtbetrag der erwarteten Verluste, wie in Absatz 375 beschrieben. Wenn der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste den Gesamtbetrag der anererkennungsfähigen Wertberichtigungen übersteigt, so müssen die Banken den Differenzbetrag vom Kapital abziehen. Der Abzug muss zu je 50% vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital erfolgen. Ist der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste geringer als der Gesamtbetrag der anererkennungsfähigen Wertberichtigungen, die entsprechend den Absätzen 380 bis 383 bestimmt wurden, so können Banken den Differenzbetrag bis zu einer maximalen Höhe von 0,6% der gewichteten Risikoaktiva dem Ergänzungskapital zurechnen. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz kann auch eine Obergrenze von weniger als 0,6% festgelegt werden.

#### B. Gewichtete Risikoaktiva

44. Die Summe aller gewichteten Risikoaktiva wird bestimmt, indem die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken und operationelle Risiken mit 12,5 (dem Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8%) multipliziert und zur Summe der gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft addiert werden. Der Ausschuss wird die Kalibrierung der Rahmenvereinbarung vor dem Inkrafttreten überprüfen. Möglicherweise kommt ein Skalierungsfaktor zur Anwendung, um die Mindestkapitalanforderungen auf aggregierter Ebene in etwa gleich zu halten und gleichzeitig den Banken Anreize zu geben, die fortgeschritteneren risikosensitiven Ansätze der Rahmenvereinbarung anzuwenden.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Die Definition von Drittrangmitteln entspricht nach wie vor der *Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung von Marktrisiken* des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Januar 1996, geändert im September 1997 (im Folgenden „Basler Marktrisiko-Papier“ genannt).

<sup>11</sup> Ausgehend von den Daten der QIS3 und unter Berücksichtigung der Anpassungen durch die reine UL-Kalibrierung ergibt sich derzeit als Schätzer für den Skalierungsfaktor ein Wert von 1,06. Abschliessend bestimmt wird der Skalierungsfaktor anhand der Ergebnisse der Parallelberechnungen, aus denen die Auswirkungen aller zu implementierenden Elemente der Rahmenvereinbarung ersichtlich sein werden.

Der Skalierungsfaktor wird auf die gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft, die nach dem IRB-Ansatz bestimmt wurden, angewandt.

### C. Übergangsbestimmungen

45. Für Banken, die den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko oder die fortgeschrittenen Messansätze (AMA) für das operationelle Risiko einsetzen, wird nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen festgelegt. Die Banken müssen die Differenz zwischen i) der nach Absatz 46 berechneten Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen und ii) dem nach Absatz 47 berechneten Betrag bestimmen. Sofern die nach Absatz 46 berechnete Untergrenze grösser ist als der nach Absatz 47 berechnete Betrag, müssen die Banken das 12,5-fache des Differenzbetrags zu den gewichteten Risikoaktiva addieren.

46. Die Untergrenze wird nach Massgabe der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 berechnet. Dabei wird der folgende Betrag mit einem Anpassungsfaktor multipliziert: i) 8% der gewichteten Risikoaktiva zuzüglich ii) Abzugspositionen vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital abzüglich iii) des Betrags der Pauschalwertberichtigungen, die dem Ergänzungskapital zugerechnet werden können. Für Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, beträgt der Anpassungsfaktor 95% für das Jahr, das Ende 2006 beginnt. Für Banken, die i) den IRB-Basisansatz und/oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz und/oder ii) die AMA anwenden, beträgt der Anpassungsfaktor 90% für das Jahr, das Ende 2007 beginnt, und 80% für das Jahr, das Ende 2008 beginnt. Die nachstehende Tabelle illustriert die Anwendung der Anpassungsfaktoren. Weitere Übergangsbestimmungen einschliesslich Regelungen zu den Parallelberechnungen finden sich in den Absätzen 264 bis 269.

	ab Ende 2005	ab Ende 2006	ab Ende 2007	ab Ende 2008
IRB-Basisansatz <sup>12</sup>	Parallelberechnung	95%	90%	80%
Fortgeschrittener IRB-Ansatz und/oder AMA	Parallelberechnung oder Auswirkungsstudien	Parallelberechnung	90%	80%

47. In den Jahren, in denen die Untergrenzen Anwendung finden, müssen die Banken den folgenden Betrag berechnen: i) 8% der gewichteten Risikoaktiva, berechnet nach der vorliegenden Rahmenvereinbarung, abzüglich ii) der Differenz zwischen den insgesamt anerkennungsfähigen Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust, wie in Abschnitt III.G beschrieben (s. Absätze 374 bis 386), zuzüglich iii) sonstiger Abzugspositionen vom Kernkapital und vom Ergänzungskapital. Banken, die für einen Teil ihrer Forderungen den Standardansatz für das Kreditrisiko anwenden, müssen zusätzlich die auf diesen Teil entfallenden Pauschalwertberichtigungen, die dem Ergänzungskapital angerechnet werden können, von dem im ersten Satz dieses Absatzes beschriebenen Betrag abziehen.

48. Sollten in dieser Phase Probleme bekannt werden, behält sich der Ausschuss vor, angemessene Massnahmen zu ergreifen und – falls erforderlich – insbesondere die Untergrenzen über das Jahr 2009 hinaus beizubehalten.

49. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine aufsichtliche Vorgabe von Untergrenzen für Banken, die den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und/oder die AMA für das operationelle Risiko ab Ende 2008 umsetzen, angemessen ist. In Bezug auf Banken, die in den in Absatz 46 erwähnten Jahren nicht vollständig zu einem der genannten Ansätze übergehen, ist der Ausschuss der Ansicht, dass eine aufsichtliche Vorgabe von Untergrenzen (analog zu denen in Absatz 46) für diese Banken auch weiterhin angemessen ist, um genügend Zeit zu geben, damit die bankenspezifischen Umsetzungen der fortgeschrittenen Ansätze solide erfolgen. Jedoch erkennt der Ausschuss an, dass eine Umsetzung von auf der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 basierenden Untergrenzen mit der Zeit immer schwieriger sein wird, und vertritt deshalb die Ansicht, dass Aufsichtsinstanzen die Freiheit haben

<sup>12</sup> Der IRB-Basisansatz beinhaltet den IRB-Ansatz für das Retail-Geschäft.

sollen, angemessene bankenspezifische Untergrenzen vorzugeben, die mit den in diesem Absatz dargelegten Grundprinzipien im Einklang stehen; die Art der angewandten Untergrenzen ist dabei vollständig offen zu legen. Solche Untergrenzen können davon abhängen, welchen Ansatz eine Bank vor dem IRB-Ansatz und/oder den AMA angewandt hat.

## II. Kreditrisiko – Der Standardansatz

50. Der Ausschuss schlägt vor, den Banken die Wahl zwischen zwei grundlegenden Methoden zur Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu lassen. Die eine Methode ist die standardisierte Messung des Kreditrisikos, unterstützt durch externe Bonitätsbeurteilungen.<sup>13</sup>

51. Nach der anderen Methode, die von der zuständigen Bankenaufsicht ausdrücklich genehmigt werden muss, ist es den Banken gestattet, ihre internen Rating-Systeme für das Kreditrisiko zu verwenden.

52. Der folgende Abschnitt stellt die Änderungen der Risikogewichtungen für Kredite im Anlagebuch im Vergleich zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dar. Darin nicht ausdrücklich erwähnte Kredite werden wie bisher behandelt. Dagegen wird die Behandlung von Forderungen, die Gegenstand von Verbriefungen sind, in Abschnitt IV geregelt. Bei der Bestimmung von Risikogewichten im Standardansatz können die Banken Beurteilungen von Rating-Agenturen verwenden, sofern diese von den zuständigen Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung mit den in den Absätzen 90/91 definierten Kriterien als für die Eigenkapitalberechnung geeignet anerkannt werden. Die Kredite sollten nach Abzug von Einzelwertberichtigungen risikogewichtet werden.<sup>14</sup>

### A. Einzelne Forderungen

#### 1. Forderungen an Staaten

53. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden wie folgt risikogewichtet:

Rating	AAA bis AA–	A+ bis A–	BBB+ bis BBB–	BB+ bis B–	Unterhalb B–	Ohne Rating
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%	100%

54. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz können für Kredite von Banken an ihren Sitzstaat (oder dessen Zentralbank) niedrigere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert<sup>15</sup> ist.<sup>16</sup> Wenn von dieser Ermessensfreiheit Gebrauch gemacht wird, können die Aufsichtsinstanzen anderer Länder ihren Banken ebenfalls gestatten, das gleiche Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder dessen Zentralbank) anzuwenden, vorausgesetzt sie lauten auf die Währung dieses Staates und sind in dieser Währung refinanziert.

55. Im Rahmen der Risikogewichtung von Forderungen an Staaten können die Aufsichtsinstanzen Länderrisikoklassifizierungen anerkennen, die von einer Exportversicherungsagentur („export credit agency“, ECA) vorgenommen wurden. Voraussetzung dafür ist, dass die ECA ihre Länderrisikoklassifizierungen veröffentlicht und die OECD-Methodik anwendet. Banken können wählen, ob sie die individuellen Länderrisikoklassifizierungen einer von ihrer nationalen Aufsichtsinstanz anerkannten ECA nutzen oder die gemeinsame Länderrisikoklassifizierung<sup>17</sup> derjenigen ECA verwenden.

<sup>13</sup> Die Notierung folgt der Methodik der Rating-Agentur Standard & Poor's. Die Verwendung dieser Kreditratings dient jedoch nur als Beispiel; genauso gut könnten die Ratings einiger anderer Bonitätsbeurteilungsinstitute verwendet werden. In diesem Sinne sind die hier verwendeten Ratings nicht als Präferenzen oder Vorgaben des Ausschusses zu verstehen.

<sup>14</sup> Ein vereinfachter Standardansatz ist in Anhang 9 dargestellt.

<sup>15</sup> Dies bedeutet, dass die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in Landeswährung hat.

<sup>16</sup> Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden, s. II.D.3 und II.D.5.

<sup>17</sup> Die entsprechende Länderrisikoklassifizierung („Country Classification“) ist auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite des Departments Trade Directorate unter „Export Credits/Export Credit Arrangement“ verfügbar.

den, die am „Arrangement on Officially Supported Export Credits“ beteiligt sind. Die OECD-Methodik sieht acht Kategorien für die Länderrisikoklassifizierung vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderrisikoklassifizierungen sind – wie nachstehend im Einzelnen dargelegt – jeweils einer bestimmten Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

<b>ECA-Länder- risiko- klassifizierung</b>	<b>0–1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4–6</b>	<b>7</b>
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%

56. Auf Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft kann ein Risikogewicht von 0% angewandt werden.

## **2. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen („public sector entities“, PSE)**

57. Forderungen an PSE im Inland werden nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz entsprechend der für Forderungen an Banken geltenden Option 1 oder 2 behandelt.<sup>18</sup> Wenn die Option 2 gewählt wird, ist sie ohne die Vorzugsbehandlung für kurzfristige Kredite anzuwenden.

58. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz können Forderungen an bestimmte inländische PSE auch wie Forderungen an den Sitzstaat dieser PSE behandelt werden.<sup>19</sup> Wenn dieser Ansatz gewählt wird, können die Aufsichtsinstanzen anderer Länder ihren Banken gestatten, Forderungen an solche PSE genauso zu behandeln.

## **3. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken („multilateral development banks“, MDB)**

59. Die Risikogewichte für Kredite an MDB richten sich grundsätzlich nach deren externen Ratings, wie nachstehend unter Option 2 für Forderungen an Banken erläutert, allerdings ohne die Möglichkeit, kurzfristige Forderungen bevorzugt zu behandeln. Ein Risikogewicht von 0% wird für Forderungen an sehr hoch eingestufte MDB angewandt, welche nach Ansicht des Ausschusses die

<sup>18</sup> Dies gilt unabhängig davon, für welche Option sich ein Land bei der Risikogewichtung von Forderungen an gebietsansässige Banken entschieden hat. Insbesondere muss die für Forderungen an Banken gewählte Option nicht unbedingt auch auf Forderungen an PSE angewandt werden.

<sup>19</sup> Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSE eingestuft werden können, indem man sich auf ein spezifisches Merkmal, namentlich das Recht zur Erhebung von Steuern, bezieht. Allerdings können auch andere Abgrenzungskriterien für unterschiedliche PSE angewandt werden, indem z.B. auf den Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien abgestellt wird:

- **Regionale und lokale Gebietskörperschaften** können in derselben Weise behandelt werden wie der Zentralstaat, wenn sie ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, die ihr Ausfallrisiko reduzieren
- **Die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und andere nicht kommerzielle Unternehmen** in ihrem Eigentum sollten nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Behörden und Unternehmen nicht über ein Steuererhebungsrecht verfügen oder keine Vorkehrungen wie oben beschrieben getroffen wurden. Falls strenge Kreditvergabevorschriften für diese Behörden und Unternehmen bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es angemessen sein, diese Forderungen analog zu Forderungen an Banken zu behandeln
- **Wirtschaftsunternehmen** im Eigentum von Zentralstaaten oder regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaften können wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn ein solches Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, obwohl der Staat oder eine regionale bzw. lokale Gebietskörperschaft der Haupteigentümer dieses Unternehmens ist, sollte die Bankenaufsicht dieses Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte anwenden

untengenannten Kriterien erfüllen.<sup>20</sup> Der Ausschuss wird die Berechtigung für diese bevorzugte Behandlung fortlaufend auf Einzelfallebene beobachten. Für ein 0%-Risikogewicht müssen MDB alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Die langfristigen Emittentenratings sind sehr hoch, d.h. die Mehrzahl der externen Ratings der MDB muss AAA sein
- Die Eigentümer sind zu einem wesentlichen Anteil Staaten mit langfristigen Emittentenratings von AA– oder höher, oder die Finanzierung basiert überwiegend auf eingezahltem Aktienkapital und es besteht nur eine geringe oder gar keine Verschuldung
- Es ist ein starker Rückhalt durch die Eigentümer vorhanden, der aus der Höhe des von den Eigentümern eingezahlten Kapitals, aus dem Umfang weiteren Kapitals, auf das die MDB zur Tilgung von Verbindlichkeiten Zugriff haben, sowie aus fortlaufenden Kapitaleinzahlungen und neuen verbindlichen Zusagen der Eigentümerstaaten ersichtlich ist
- Kapital und Liquidität sind angemessen (für diese Beurteilung ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig)
- Es existieren strenge, in der Satzung festgelegte Kreditvergaberichtlinien und eine konservative Finanzpolitik, u.a. mit einem strukturierten Kreditgenehmigungsprozess, internen Kreditwürdigkeits- und Risikokonzentrationslimits (pro Land, Branche, Einzelkredit und Kreditklasse), einer zwingenden Zustimmung durch das oberste Verwaltungsorgan oder einen seiner Ausschüsse bei der Vergabe von Grosskrediten, festgelegten Rückzahlungsplänen, einer effektiven Überwachung der Kreditverwendung, einem Statusüberwachungsprozess und strengen Regeln für die Bewertung der Risiken und die Risikovorsorge

#### **4. Forderungen an Banken**

60. Es gibt zwei Optionen für Forderungen an Banken. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden eine dieser Optionen für alle Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgeben. Forderungen an Banken ohne externes Rating dürfen kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht für Kredite an ihren Sitzstaat.

61. Bei der ersten Option erhalten alle Banken ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als der Sitzstaat. Allerdings wird das Risikogewicht für Banken in einem Staat mit einem Rating von BB+ bis B- und für Banken in einem Staat ohne Rating auf maximal 100% begrenzt.

62. Bei der zweiten Option basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank, wobei Forderungen an Banken ohne Rating mit 50% zu gewichten sind. Bei dieser Option kann auf Forderungen mit einer Anfangslaufzeit<sup>21</sup> von drei Monaten oder weniger ein Vorzugs-Risikogewicht angewandt werden, das um eine Stufe niedriger ist, aber mindestens 20% betragen muss. Diese Behandlung steht sowohl Banken mit als auch Banken ohne Rating offen, nicht jedoch Banken, die ein Risikogewicht von 150% erhalten.

63. Die beiden Optionen sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

---

<sup>20</sup> Zur Zeit ist für die folgenden MDB ein Risikogewicht von 0% zulässig: die Weltbankgruppe, bestehend aus der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der International Finance Corporation (IFC), die Asian Development Bank (ADB), die African Development Bank (AfDB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Inter-American Development Bank (IADB), die Europäische Investitionsbank (EIB), den Europäischen Investitionsfonds (EIF), die Nordic Investment Bank (NIB), die Caribbean Development Bank (CDB), die Islamic Development Bank (IDB) und die Entwicklungsbank des Europarates (CEDB).

<sup>21</sup> Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass Forderungen mit einer (vertraglichen) Anfangslaufzeit unter drei Monaten, bei denen eine Erstreckung zu erwarten ist (die effektive Laufzeit also mehr als drei Monate beträgt), diese bevorzugte Behandlung für Eigenkapitalzwecke nicht erhalten.

## Option 1

Rating des Staates	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unterhalb B-	Ohne Rating
Risikogewicht unter Option 1	20%	50%	100%	100%	150%	100%

## Option 2

Rating der Bank	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unterhalb B-	Ohne Rating
Risikogewicht unter Option 2	20%	50%	50%	100%	150%	50%
Risikogewicht für kurzfristige Forderungen <sup>22</sup> unter Option 2	20%	20%	20%	50%	150%	20%

64. Wenn die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat, wie in Absatz 54 beschrieben, eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie unter den beiden obengenannten Optionen für Forderungen an Banken mit einer Anfangslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf Landeswährung lauten und in dieser refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Stufe höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Forderungen an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt.

### 5. Forderungen an Wertpapierhäuser

65. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungssystemen unterliegen, die mit denen dieser Rahmenvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere in Bezug auf risikobasierte Eigenkapitalanforderungen<sup>23</sup>). Andernfalls sind auf solche Forderungen die Regeln für Forderungen an Wirtschaftsunternehmen anzuwenden.

### 6. Forderungen an Wirtschaftsunternehmen

66. Die untenstehende Tabelle zeigt die Risikogewichte für Forderungen an Wirtschaftsunternehmen mit externem Rating, einschliesslich Forderungen an Versicherungsunternehmen. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an Unternehmen ohne Rating beträgt 100%, wobei solche Forderungen kein niedrigeres Risikogewicht erhalten dürfen als Forderungen an den jeweiligen Sitzstaat.

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unterhalb BB-	Ohne Rating
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%	100%

<sup>22</sup> Kurzfristige Forderungen sind unter Option 2 als Forderungen mit einer Anfangslaufzeit von drei Monaten oder weniger definiert. Nicht enthalten in diesen Tabellen sind die Vorzugsrisikogewichte für auf Landeswährung lautende und in dieser Währung refinanzierte Kredite, die die Banken nach Massgabe von Absatz 64 anwenden dürfen.

<sup>23</sup> Damit sind für Wertpapierhäuser geltende Eigenkapitalanforderungen gemeint, die mit denen vergleichbar sind, die unter dieser Rahmenvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit bedingt auch, dass ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

67. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Standardrisikogewicht für Forderungen ohne Rating erhöhen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein höheres Risikogewicht vor dem Hintergrund der allgemeinen Erfahrungen mit Kreditausfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen ist. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens können die Aufsichtsinstanzen auch in Erwägung ziehen, angesichts der Qualität der Forderungen einer einzelnen Bank gegenüber Wirtschaftsunternehmen ein höheres Standardrisikogewicht als 100% anzuwenden.

68. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz kann sie den Banken gestatten, alle Kredite an Wirtschaftsunternehmen, unabhängig von den externen Ratings, mit 100% zu gewichten. Wenn eine Aufsichtsinstanz sich für diesen Weg entscheidet, muss sichergestellt sein, dass die Banken einen kohärenten Ansatz wählen, d.h. entweder jedes verfügbare Rating verwenden oder durchgängig auf die Berücksichtigung von externen Ratings verzichten. Um „Rosinenpicken“ bei der Verwendung externer Ratings zu vermeiden, sollten die Banken die Genehmigung ihrer Aufsichtsinstanz einholen, bevor sie die Option ausüben, alle Unternehmenskredite mit 100% zu gewichten.

## **7. Kredite, die dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden**

69. Kredite, die die Kriterien in Absatz 70 erfüllen, können bei der Eigenkapitalberechnung als Retail-Forderungen klassifiziert und einem entsprechenden aufsichtlichen Portfolio zugeordnet werden. Solche Kredite können ein Risikogewicht von 75% erhalten, es sei denn, es handelt sich – wie in Absatz 75 beschrieben – um Kredite in Verzug.

70. Damit Kredite dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer sind eine oder mehrere natürliche Personen oder ein Kleinunternehmen
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Kreditarten: revolving Kredite und Kreditlinien (einschl. Kreditkartenforderungen und Überziehungskredite), persönliche Kredite und Leasingforderungen (z.B. Abzahlungsgeschäfte, Autofinanzierungen und Autoleasing, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere private Finanzierungen) sowie Kredite bzw. Kreditlinien für Kleinunternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, dem Retail-Portfolio nicht zugeordnet werden. Immobilienkredite sind ebenfalls ausgenommen, wenn sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (s. Absatz 72)
- Granularitätskriterium: Die Aufsicht muss überzeugt sein, dass das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retail-Portfolio angemessen diversifiziert ist und die Risiken so weit reduziert sind, dass das Risikogewicht von 75% gerechtfertigt ist. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, ein zahlenmässiges Limit zu setzen, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner<sup>24</sup> 0,2% des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen
- Niedriger Betrag der einzelnen Kredite. Der Wert für die zusammengefassten Retail-Kredite an einen Kreditnehmer darf € 1 Mio. nicht übersteigen

71. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten anhand der Erfahrungen mit entsprechenden Kreditausfällen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich abschätzen, ob die in Absatz 69 genannten Risikogewichte zu niedrig sind. Sie können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte gegebenenfalls zu erhöhen.

---

<sup>24</sup> Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d.h. ohne Berücksichtigung kreditrisikomindernder Methoden) aller Arten von Krediten (z.B. Inanspruchnahmen und offene Kreditzusagen), die jeweils für sich die drei anderen Kriterien erfüllen. Ergänzend gilt, dass unter einem „einzelnen Schuldner“ ein oder mehrere Kontrahenten verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z.B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide).

## **8. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen**

72. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35%. Dabei hat sich die Aufsicht davon zu überzeugen, dass dieses verminderte Risikogewicht, entsprechend den nationalen Bestimmungen für Kredite zur Finanzierung von Wohneigentum, ausschliesslich auf Wohnimmobilien angewandt wird und dass diese Kredite strengen Anforderungen entsprechen, z.B. dass der nach genauen Regeln ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag erheblich übersteigt. Sofern die Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sollte sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

73. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten anhand der Erfahrungen mit entsprechenden Kreditausfällen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich abschätzen, ob die in Absatz 72 genannten Risikogewichte zu niedrig sind. Sie können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte gegebenenfalls zu erhöhen.

## **9. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen**

74. Angesichts der Erfahrungen in zahlreichen Ländern, dass gewerbliche Immobilienkredite in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Probleme im Bankensystem verursacht haben, hält der Ausschuss an der Meinung fest, dass Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien im Prinzip kein anderes Risikogewicht als 100% für die entsprechend besicherten Kredite rechtfertigen.<sup>25</sup>

## **10. Kredite in Verzug**

75. Der unbesicherte Teil von Forderungen, die mehr als 90 Tage in Verzug sind (hiervon ausgenommen sind die für eine Vorzugsbehandlung infrage kommenden Wohnimmobilienkredite), wird – nach Abzug der Einzelwertberichtigungen (einschl. Teilwertabschreibungen) – wie folgt risikogewichtet:<sup>26</sup>

- mit 150%, falls die Einzelwertberichtigungen weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen
- mit 100%, falls die Einzelwertberichtigungen mindestens 20% des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen
- mit 100%, falls die Einzelwertberichtigungen mindestens 50% des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen, wobei die Aufsicht dieses Risikogewicht nach freiem Ermessen auf 50% vermindern kann

76. Zum Zweck der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch im Rahmen der Kreditrisiko-

---

<sup>25</sup> Der Ausschuss erkennt jedoch an, dass unter besonderen Umständen in hochentwickelten und seit Langem bestehenden Märkten Grundpfandrechte auf Büroimmobilien, Mehrzweck-Geschäftsräume und/oder an mehrere Parteien vermietete Geschäftsräume die Möglichkeit bieten können, ein vermindertes Risikogewicht von 50% für den Teil des Kredits zuzuteilen, der – je nachdem, welcher Wert tiefer ist – 50% des Marktwerts bzw. 60% des Beleihungswerts der den Kredit besichernden Immobilie nicht überschreitet. Jeder über diese Grenze hinausgehende Kreditanteil erhält ein Risikogewicht von 100%. Diese Ausnahmebehandlung wird nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sind zwei Anforderungen zu erfüllen, nämlich dass in jedem beliebigen Jahr i) die Verluste aus gewerblichen Immobilienkrediten bis zum Betrag von – je nachdem, welcher tiefer ist – 50% des Marktwerts bzw. 60% des Beleihungsauslaufes („loan-to-value“, LTV) auf Grundlage des Beleihungswerts 0,3% der ausstehenden Kredite nicht übersteigen und ii) die Gesamtverluste aus gewerblichen Immobilienkrediten nicht grösser sind als 0,5% der ausstehenden Kredite. Das heisst, wenn eine dieser beiden Anforderungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt wird, darf diese Behandlung nicht mehr angewandt werden, und die ursprünglichen Berechtigungskriterien müssen wieder erfüllt werden, bevor die Behandlung in der Zukunft wieder angewandt werden kann. Länder, die diese Behandlung anwenden, müssen veröffentlichen, dass diese und weitere Anforderungen (die beim Sekretariat des Basler Ausschusses erhältlich sind) erfüllt werden. Wenn Kredite, die von dieser Vorzugsbehandlung profitieren, in Verzug sind, werden sie mit 100% gewichtet.

<sup>26</sup> Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz kann es den Banken gestattet sein, nicht in Verzug befindliche Kredite an Kontrahenten, denen ein 150%-Gewicht zugeordnet ist, gleich zu behandeln wie die in den Absätzen 75 bis 77 näher beschriebenen in Verzug befindlichen Kredite.

minderung (vgl. Abschnitt II.B) anerkannt werden.<sup>27</sup> Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Beurteilung des Granularitätskriteriums gemäss Absatz 70 aus dem gesamten für aufsichtliche Belange gebildeten Retail-Portfolio auszuklammern.

77. Bei den in Absatz 75 beschriebenen Bedingungen gilt ergänzend, dass in Verzug befindliche Kredite, die vollständig durch Sicherheiten unterlegt sind, die nicht gemäss Absatz 145 und 146 anerkannt sind, ein 100%-Gewicht erhalten können, wenn die Wertberichtigungen 15% des ausstehenden Kreditbetrags erreichen. Diese Arten von Sicherheiten werden im Standardansatz jedoch zu keinem anderen Zweck anerkannt. Die Aufsicht sollte strenge operationelle Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten zu gewährleisten.

78. Für eine Vorzugsbehandlung infrage kommende Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100%. Falls sich die Einzelwertberichtigungen jedoch in diesen Fällen auf mindestens 20% des ausstehenden Kreditbetrags belaufen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz auf 50% reduziert werden.

### **11. Forderungen mit höherem Risiko**

79. Die nachstehend genannten Forderungen erhalten ein Risikogewicht von 150% oder höher:

- Forderungen an Staaten, PSE, Banken und Wertpapierhäuser mit einem Rating unterhalb B–
- Forderungen an Wirtschaftsunternehmen mit einem Rating unterhalb BB–
- in Verzug befindliche Kredite, wie in Absatz 75 näher beschrieben
- Verbriefungstranchen, die ein Rating zwischen BB+ und BB– aufweisen, erhalten ein Risikogewicht von 350%, wie in Absatz 567 näher beschrieben

80. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken Rechnung zu tragen, die mit bestimmten anderen Finanzierungen wie beispielsweise Wagniskapital („venture capital“) und nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen („private equity“) verbunden sind.

### **12. Andere Vermögenswerte**

81. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt IV erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögenswerte beträgt 100%.<sup>28</sup> Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100% risikogewichtet, es sei denn, sie werden nach Massgabe von Teil 1 vom Eigenkapital abgezogen.

### **13. Ausserbilanzielle Positionen**

82. Ausserbilanzielle Positionen, auf die der Standardansatz angewandt wird, sind mithilfe von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Bei den Risikogewichten für Kontrahentenrisiken aus ausserbörslich gehandelten Derivaten werden keine besonderen Obergrenzen vorgegeben.

83. Kreditzusagen mit einer Anfangslaufzeit bis zu einem Jahr und Kreditzusagen mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20% bzw. 50%.

---

<sup>27</sup> Es ist eine Übergangsperiode von drei Jahren vorgesehen, während der nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

<sup>28</sup> Allerdings kann nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird (im letzteren Fall muss es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sein), als Barsicherheit angesehen und mit 0% gewichtet werden. Ausserdem können im Einzug befindliche Barmittel mit 20% gewichtet werden.

Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers effektiv automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0%.<sup>29</sup>

84. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100% ist anzuwenden, wenn Banken Wertpapiere verleihen oder Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäften) entstehen. S. auch Abschnitt II.D.3 zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist.

85. Auf kurzfristige, sich selbst liquidierende Handelsakkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind), kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden.

86. Wenn die Zusage zur Bereitstellung eines ausserbilanziellen Aktivums gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.

87. Nicht in den Absätzen 82 bis 86 erwähnte Kreditumrechnungsfaktoren bleiben gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 unverändert.

88. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei noch nicht abgewickelten Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäften ein Kontrahentenrisiko ab dem Tag des Geschäftsabschlusses besteht, unabhängig davon, wie eine Transaktion verbucht wird. Solange die Behandlung von Kontrahentenrisiken noch nicht weiter überprüft wurde, wird jedoch von einer Vorgabe spezifischer Eigenkapitalanforderungen für noch nicht abgewickelte Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäfte in dieser Rahmenvereinbarung abgesehen. In der Zwischenzeit werden die Banken dazu angehalten, Systeme zur Identifizierung und Überwachung von Kontrahentenrisiken aus noch nicht abgewickelten Transaktionen auszuarbeiten, umzusetzen und zu verbessern, um dadurch Managementinformationen bereitzustellen und zeitnahes Handeln zu erleichtern.

89. Der Verzicht auf spezifische Eigenkapitalanforderungen erstreckt sich nicht auf fehlgeschlagene Abwicklungen von Fremdwährungs- und Wertpapiertransaktionen. Die Banken müssen diese vom ersten Tag an überwachen. Die nationale Aufsicht wird für fehlgeschlagene Abwicklungen eine hinreichende und angemessene Kapitalunterlegung verlangen, unter Berücksichtigung bankinterner Systeme und der Notwendigkeit, ein störungsfreies Funktionieren des nationalen Marktes zu gewährleisten.

## **B. Externe Ratings**

### **1. Das Anerkennungsverfahren**

90. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden, ob eine Rating-Agentur („external credit assessment institution“, ECAI) die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt. Die Beurteilungen der Rating-Agenturen können auch nur teilweise anerkannt werden, beispielsweise für eine bestimmte Art von Forderungen oder für bestimmte Hoheitsgebiete. Das aufsichtliche Verfahren für die Anerkennung von Rating-Agenturen sollte veröffentlicht werden, um unnötige Zugangsbarrieren zu vermeiden.

### **2. Anerkennungskriterien**

91. Eine Rating-Agentur muss jede der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- **Objektivität:** Die Methode zur Vergabe von Ratings muss streng und systematisch sein und einem Validierungsverfahren unterliegen, das auf historischen Erfahrungswerten beruht. Zudem müssen die Bonitätsbeurteilungen ständig überprüft werden und auf Veränderungen

---

<sup>29</sup> In bestimmten Ländern werden Zusagen im Retail-Geschäft als vorbehaltlos kündbar angesehen, sofern die Vertragsbedingungen der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Verbraucherschutz und ähnliche gesetzliche Bestimmungen gestatten.

der finanziellen Situation reagieren. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsinstanzen muss die Beurteilungsmethode für jedes einzelne Marktsegment, einschliesslich eines strengen Backtestings, für mindestens ein Jahr, besser jedoch für drei Jahre, angewandt worden sein

- **Unabhängigkeit:** Eine Rating-Agentur sollte unabhängig sein und keinerlei politischem oder wirtschaftlichem Druck unterliegen, der das Rating-Urteil beeinflussen könnte. Das Beurteilungsverfahren sollte soweit als möglich frei von Befangenheit sein, die in Situationen auftreten kann, in denen die Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorgans oder die Aktionärsstruktur der Rating-Agentur als Auslöser eines Interessenkonflikts angesehen werden könnten
- **Internationaler Zugang/Transparenz:** Die einzelnen Ratings sollten sowohl inländischen als auch ausländischen Institutionen mit berechtigtem Interesse unter gleichen Bedingungen zugänglich sein. Zudem sollte die von der Rating-Agentur angewandte generelle Methodik der Öffentlichkeit bekannt sein
- **Offenlegung:** Eine Rating-Agentur sollte die folgenden Informationen offen legen: ihre Beurteilungsmethoden, einschliesslich der Definition eines Ausfalls (default), den Zeithorizont und die Bedeutung jedes Ratings, die in jeder Rating-Klasse tatsächlich beobachteten Ausfallraten und die Wanderungsbewegungen zwischen den Rating-Klassen, z.B. die Wahrscheinlichkeit, dass ein AA-Rating mit der Zeit zu einem A-Rating wird
- **Ressourcen:** Eine Rating-Agentur sollte über ausreichende Ressourcen verfügen, um qualitativ hochstehende Bonitätsbeurteilungen durchzuführen. Diese Ressourcen sollen einen ständigen engen Kontakt mit den leitenden und den operativen Ebenen der beurteilten Schuldner erlauben, um die Ratings auf eine breitere Basis zu stellen. Die Ratings sollten auf Methoden basieren, die qualitative und quantitative Ansätze verbinden
- **Glaubwürdigkeit:** Bis zu einem bestimmten Grad ergibt sich die Glaubwürdigkeit aus den obengenannten Kriterien. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Glaubwürdigkeit einer Rating-Agentur ist die Verwendung ihrer Ratings durch unabhängige Parteien (Investoren, Versicherer, Handelspartner). Die Glaubwürdigkeit einer Rating-Agentur wird auch durch bestehende interne Verfahren untermauert, die die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verhindern. Eine Rating-Agentur braucht nicht Schuldner in mehr als einem Land zu beurteilen, um anerkannt zu werden

## C. Überlegungen zur Umsetzung

### 1. Das Zuordnungsverfahren

92. Die Aufsichtsinstanzen sind dafür verantwortlich, die Ratings anerkannter Rating-Agenturen den Risikogewichtskategorien im Standardansatz zuzuordnen, d.h. sie entscheiden, welche Rating-Klassen welchen Risikogewichten entsprechen. Das Zuordnungsverfahren sollte objektiv sein und zu einer Zuordnung von Risikogewichten führen, die dem in den obenstehenden Tabellen gezeigten Kreditrisikoniveau entspricht. Dabei sollte das gesamte Spektrum der Risikogewichte abgedeckt sein.

93. Bei der Durchführung eines solchen Zuordnungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen – neben anderen Kriterien – Folgendes in ihre Erwägungen einbeziehen: die Anzahl und das Spektrum der Emittenten, die eine Rating-Agentur beurteilt, die Bandbreite und die Bedeutung der vergebenen Ratings und die Definition des Begriffs „Ausfall“, die von der Rating-Agentur verwendet wird. Um eine kohärentere Zuordnung der Ratings zu den verfügbaren Risikogewichtskategorien zu erleichtern und die Aufsicht bei der Durchführung eines solchen Verfahrens zu unterstützen, enthält der Anhang 2 Leitlinien für ein solches Zuordnungsverfahren.

94. Die Banken müssen die Ratings der von ihnen gewählten Rating-Agenturen für jede Art von Forderung durchgängig sowohl für die Risikogewichtung als auch im Rahmen des internen Risikomanagement-Verfahrens verwenden. Es ist ihnen nicht gestattet, von den verschiedenen Rating-Agenturen das jeweils günstigste Rating zu verwenden.

95. Die Banken müssen offenlegen, welche Rating-Agenturen sie für die Risikogewichtung ihrer Aktiva heranziehen, und ihre Angaben – für jede von ihnen gewählte, anerkannte Rating-Agentur – nach Forderungsarten, den Risikogewichten, die nach dem von der Aufsicht bestimmten Zuordnungs-

verfahren den jeweiligen Ratings zugeordnet sind, sowie der Gesamtsumme der gewichteten Risikoaktiva für jedes Risikogewicht gliedern.

## **2. Mehrere Beurteilungen eines Kreditnehmers**

96. Wenn es für eine spezifische Forderung nur ein Rating einer von der Bank gewählten Rating-Agentur gibt, dann ist dieses Rating für die Gewichtung der Forderung massgeblich.

97. Wenn es zwei Ratings verschiedener von der Bank gewählter Rating-Agenturen gibt, die unterschiedlichen Risikogewichten zuzuordnen sind, wird das höhere Risikogewicht angewandt.

98. Wenn es drei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollten die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte angewandt werden.

## **3. Emissions- und Emittentenrating**

99. Sofern eine Bank Wertpapiere erwirbt, die ein emissionspezifisches Rating besitzen, so ist für das Risikogewicht dieses Aktivums das jeweilige Emissionsrating massgeblich. Wenn die Forderung einer Bank nicht aus einer Anlage in einer bestimmten, extern gerateten Emission besteht, gelten die folgenden allgemeinen Prinzipien:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein entsprechendes, hohes Rating (das zu einem niedrigeren Risikogewicht als im Falle einer Forderung ohne Rating führt) nur dann für die nicht beurteilte Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung in jeder Hinsicht gleich- oder höherrangig als die beurteilte Emission ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses typischerweise für die vorrangigen, unbesicherten Forderungen an diesen Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem hohen Emittentenrating profitieren. Andere, nicht beurteilte Forderungen eines Emittenten mit hohem Rating werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein niedriges Rating aufweist (das zum gleichen oder einem höheren Risikogewicht als im Falle einer Forderung ohne Rating führt), so wird einer nicht beurteilten Forderung an diesen Schuldner das Risikogewicht zugeordnet, das für das niedrige Rating gilt

100. Unabhängig davon, ob eine Bank sich für das Emissions- oder Emittentenrating entscheidet, ist sicherzustellen, dass das gesamte Obligo eines Kunden in der Beurteilung berücksichtigt ist.<sup>30</sup>

101. Um die doppelte Berücksichtigung von bonitätsverbessernden Faktoren zu vermeiden, wird eine Kreditrisikominderung von der Aufsicht nicht anerkannt, wenn die Bonitätsverbesserung bereits im Emissionsrating berücksichtigt wurde (s. Absatz 114).

## **4. Beurteilung von Forderungen in Landes- oder Fremdwährung**

102. Wenn für Forderungen ohne Rating vergleichbare beurteilte Verbindlichkeiten des Schuldners für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass bei Fremdwährungsforderungen entsprechend auf Fremdwährungen bezogene Ratings anzuwenden sind. Auf Landeswährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf Landeswährung lauten.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Wenn z.B. einer Bank sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen geschuldet werden, muss die Beurteilung das gesamte Kreditrisiko erfassen und berücksichtigen, das mit der Rückzahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen verbunden ist.

<sup>31</sup> Wenn allerdings eine Forderung aus einer Beteiligung an einem Kredit entsteht, der von bestimmten MDB herausgelegt oder durch ihre Garantie abgedeckt wurde, so kann die nationale Aufsicht anerkennen, dass das Konvertibilitäts- und das Transferrisiko dieser Forderung wirksam reduziert wurden. Berücksichtigungsfähig sind MDB, deren privilegierter Gläubigerstatus am Markt anerkannt ist und die in Fussnote 20 aufgeführt sind. In diesen Fällen kann das Landeswährungs-

## 5. Kurz- und langfristige Ratings

103. Für die Risikogewichtung werden Kurzfrustratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. Sie können – abgesehen von den in Absatz 105 genannten Fällen – nicht auf andere kurzfristige Kredite übertragen werden. Unter keinen Umständen kann ein kurzfristiges Rating für die Ableitung eines Risikogewichts für eine nicht beurteilte langfristige Forderung herangezogen werden. Kurzfrustratings dürfen ausschliesslich auf kurzfristige Forderungen an Banken und Wirtschaftsunternehmen angewandt werden. Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht für spezifische kurzfristige Forderungen wie z.B. bestimmte Emissionen von Commercial Paper:

Rating	A-1/P-1 <sup>32</sup>	A-2/P-2	A-3/P-3	Andere <sup>33</sup>
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%

104. Wenn einer beurteilten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können kurzfristige Forderungen ohne Rating kein niedrigeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent eine beurteilte kurzfristige Fazilität hat, die ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, sollten alle nicht beurteilten Forderungen an diesen Schuldner, ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150% erhalten, es sei denn, die Bank nutzt für diese Forderungen anerkannte Kreditrisikominderungsstechniken.

105. In den Fällen, in denen die Aufsicht eines Landes entschieden hat, in ihrem Zuständigkeitsbereich im Standardansatz Option 2 für kurzfristige Interbankforderungen anzuwenden, wird folgendermassen vorgegangen:

- Die grundsätzliche bevorzugte Behandlung kurzfristiger Kredite – wie in den Absätzen 62 und 64 dargelegt – wird auf alle Forderungen an Banken mit einer Anfangslaufzeit von bis zu drei Monaten angewandt, sofern es kein spezifisches kurzfristiges Rating gibt
- Wenn ein kurzfristiges Rating existiert und es im Vergleich zur grundsätzlichen Vorzugsbehandlung zu vorteilhafteren (d.h. niedrigeren) oder denselben Risikogewichten führt, sollte das Kurzfrustrating nur für diesen spezifischen Kredit angewandt werden. Andere kurzfristige Forderungen kommen in den Genuss der grundsätzlichen Vorzugsbehandlung
- Wenn ein spezifisches Kurzfrustrating für eine kurzfristige Forderung an eine Bank zu weniger vorteilhaften (d.h. höheren) Risikogewichten führt, kann die grundsätzliche Vorzugsbehandlung von kurzfristigen Interbankkrediten nicht angewandt werden. Alle nicht beurteilten kurzfristigen Kredite erhalten dann dasselbe Risikogewicht, das diesem spezifischen Kurzfrustrating entspricht

106. Wenn auf ein Kurzfrustrating abgestellt werden soll, hat die beurteilende Agentur für ihre kurzfristigen Ratings sämtliche Anerkennungskriterien für Rating-Agenturen zu erfüllen, wie sie in Absatz 91 definiert sind.

## 6. Anwendungsbereich des Ratings

107. Externe Bonitätsbeurteilungen, die nur für ein Unternehmen innerhalb eines Konzerns gelten, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht von anderen Unternehmen desselben Konzerns zu bestimmen.

---

rating des Schuldners anstelle seines Fremdwährungsratings bei der Bestimmung des Risikogewichts für den garantierten Teil der Forderung herangezogen werden. Für den Teil der Forderung, der nicht durch die Garantie der MDB abgedeckt ist, wird das Risikogewicht auf Basis des Fremdwährungsratings des Schuldners bestimmt.

<sup>32</sup> Die Notierung entspricht der Methodik von Standard & Poor's und Moody's Investors Service. Das A-1-Rating von Standard & Poor's umfasst sowohl das Rating A-1+ als auch das Rating A-1-.

<sup>33</sup> Diese Kategorie umfasst alle nicht erstklassigen sowie die B- und C-Ratings.

## **7. Ratings ohne Auftrag („unsolicited ratings“)**

108. Generell sollten Banken nur Ratings von anerkannten Rating-Agenturen verwenden, *die aufgrund eines Auftrags erstellt wurden*. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können den Banken jedoch gestatten, sowohl *Ratings ohne Auftrag* als auch in Auftrag gegebene Ratings zu verwenden. Allerdings könnte die Gefahr bestehen, dass Rating-Agenturen nicht in Auftrag gegebene Ratings verwenden, um Schuldner unter Druck zu setzen, einen Rating-Auftrag zu erteilen. Wenn solche Geschäftspraktiken bekannt werden, sollte dies die Aufsicht zum Anlass nehmen, die Anerkennung der Rating-Agentur für Zwecke der Eigenkapitalberechnung zu überprüfen.

## **D. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung**

### **1. Übergreifende Aspekte**

#### *i) Einführung*

109. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung der eingegangenen Kreditrisiken. Forderungen können z.B. durch erstrangige Ansprüche auf Bareinlagen oder Wertpapiere ganz oder teilweise besichert sein, ein Kredit kann durch einen Dritten garantiert sein, oder eine Bank kann ein Kreditderivat kaufen, um verschiedene Formen des Kreditrisikos auszuschliessen. Zudem können Banken Netting-Vereinbarungen eingehen, bei denen sie Kredite an einen Kontrahenten und Einlagen desselben Kontrahenten saldieren.

110. Wenn diese Techniken die Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit, wie in Absatz 117 und 118 unten beschrieben, erfüllen, lässt der überarbeitete Ansatz zur Kreditrisikominderung („credit risk mitigation“, CRM) eine grössere Palette an Verfahren zur Kreditrisikominderung bei der Ermittlung des regulatorischen Kapitals zu als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

#### *ii) Allgemeine Anmerkungen*

111. Die Rahmenregelungen in diesem Abschnitt II sind auf Anlagebuchpositionen im Standardansatz anzuwenden. Zur Behandlung der Kreditrisikominderung im IRB-Ansatz s. Abschnitt III.

112. Der umfassende Ansatz zur Behandlung von Sicherheiten (s. Absätze 130 bis 138 und 145 bis 181) ist ebenfalls bei der Ermittlung der Kapitalunterlegung für das Kontrahentenrisiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten sowie bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften des Handelsbuchs anzuwenden.

113. Kein Geschäft, bei dem Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden, sollte eine höhere Eigenkapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

114. Die Auswirkungen der Kreditrisikominderungstechniken werden nicht doppelt erfasst. Deswegen erfolgt bei der Bestimmung des regulatorischen Kapitals keine zusätzliche aufsichtliche Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen in Bezug auf Forderungen, bei denen das verwendete Emissionsrating bereits Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Ebenso wenig werden Ratings, die sich nur auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags beziehen, im Rahmen der Kreditrisikominderung zugelassen, wie in Absatz 100 des Abschnitts zum Standardansatz festgehalten.

115. Während mit Kreditrisikominderungstechniken das Kreditrisiko reduziert oder abgegeben wird, können gleichzeitig andere Risiken (Restrisiken) für die Bank zunehmen. Restrisiken umfassen rechtliche, operationelle, Liquiditäts- und Marktrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse zur Handhabung dieser Risiken anzuwenden; dazu gehören strategische Aspekte, Betrachtung des zugrundeliegenden Kredits, Risikobewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Kontrolle der Roll-Off-Risiken und Steuerung von Konzentrationsrisiken, die der Bank beim Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bank-eigenen Kreditrisikoprofil erwachsen. Wenn diese Risiken nicht hinreichend kontrolliert werden, können die Aufsichtsinstanzen zusätzliche Eigenkapitalanforderungen festlegen oder andere aufsichtliche Massnahmen ergreifen, wie sie in den Regelungen zur Säule 2 näher ausgeführt werden.

116. Zudem müssen die Anforderungen der Säule 3 beachtet werden, um aufgrund von Kreditrisikominderungstechniken Eigenkapitalerleichterungen zu erhalten.

iii) *Rechtssicherheit*

117. Damit Banken aufgrund von Kreditrisikominderungstechniken Eigenkapitalerleichterungen erhalten, müssen die folgenden Mindestanforderungen zur rechtlichen Dokumentation erfüllt werden.

118. Sämtliche Dokumentationen von besicherten Transaktionen, Netting von Bilanzpositionen, Garantien oder Kreditderivaten müssen für alle Beteiligten bindend und in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sein. Die Banken müssen hinreichende rechtliche Überprüfungen vorgenommen haben, die dies bestätigen und eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen, und, soweit nötig, diese Überprüfungen wiederholen, um die ständige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

**2. *Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken***<sup>34</sup>

i) *Besicherte Transaktionen*

119. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine – tatsächliche oder potenzielle – Kreditforderung besitzt und
- diese tatsächliche oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch vom Kontrahenten<sup>35</sup> oder von einem Dritten zugunsten des Kontrahenten gestellte Sicherheiten gedeckt ist

120. Wenn Banken anerkannte finanzielle Sicherheiten hereinnehmen (z.B. Barsicherheiten oder Wertpapiere; dies wird in den Absätzen 145 und 146 genauer definiert), ist es ihnen erlaubt, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen ihre Kreditforderung gegenüber dem Kontrahenten zu reduzieren und damit den risikomindernden Effekt der Sicherheit zu berücksichtigen.

*Allgemeine Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen*

121. Die Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen: Im einfachen Ansatz wird – ähnlich wie bei der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 – für den besicherten Teil der Forderung das Risikogewicht des Kontrahenten durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt (in der Regel bis zu einer Untergrenze von 20%). Beim umfassenden Ansatz, der eine weitergehende Anrechnung von Sicherheiten bei Forderungen erlaubt, wird der Forderungsbetrag effektiv um den der Sicherheit beigemessenen Wert reduziert. Im Anlagebuch dürfen die Banken jeden der beiden Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht. Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt.

122. Um Eigenkapitalerleichterungen aufgrund jeglicher Art von Sicherheiten zu erhalten, sind in beiden Ansätzen die Standards gemäss den Absätzen 123 bis 126 einzuhalten.

123. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur Rechtssicherheit, die in den Absätzen 117 und 118 genannt wurden, muss der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wird, Gewähr dafür bieten, dass die Bank das Recht hat, die Sicherheit zu veräussern oder in Besitz zu nehmen, und zwar zeitnah bei Ausfall, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs (bzw. einem oder mehreren in anderer Weise definierten Kreditereignissen, die in der Transaktionsdokumentation festgelegt wurden) des Kontrahenten (und gegebenenfalls des Verwahrers der Sicherheit). Des Weiteren müssen die Banken alle nötigen Schritte unternehmen, um entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Voraussetzungen für einen gültigen Anspruch der Bank auf die Sicherheit herzustellen und aufrechtzuerhalten, z.B. durch Eintrag in einem Register, oder um effektiv auf die Sicherheiten zugreifen zu können.

---

<sup>34</sup> S. Anhang 8 für einen Überblick über die Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für mit finanziellen Sicherheiten unterlegte Geschäfte im Standard- und im IRB-Ansatz.

<sup>35</sup> In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen – tatsächliche oder potenzielle – bilanzielle bzw. ausserbilanzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen z.B. in Form eines Barkredits oder einer Wertpapierleihe (wobei der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet wird), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem ausserbörslichen Derivatkontrakt.

124. Damit eine Sicherheit wirksam ist, dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit keine wesentliche positive Korrelation aufweisen. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder von einer mit ihm verbundenen Partei emittiert wurden, nur geringen Kreditschutz bieten und wären als Sicherheit nicht anerkennungsfähig.

125. Die Banken müssen über klare und solide Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügen, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben bei der Feststellung des Ausfalls des Kontrahenten und der Veräusserung der Sicherheit beachtet werden und dass die Sicherheit zügig veräussert werden kann.

126. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer hinterlegt ist, muss die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzugehen, dass der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen abge sondert hat.

127. Eine Eigenkapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse Repos Eigenkapitalanforderungen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenkapitalanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme.

128. Wenn eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft (Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte) zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das gleiche, wie wenn die Bank die Transaktion selbst getätigt hätte. Unter diesen Umständen muss die Bank die Eigenkapitalanforderungen so berechnen, als wäre sie selbst der Hauptverpflichtete.

#### *Der einfache Ansatz*

129. Im einfachen Ansatz wird für die besicherte Forderung bzw. den besicherten Teil der Forderung das Risikogewicht des Kontrahenten durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt. Details zu diesem Ansatz finden sich in den Absätzen 182 bis 185.

#### *Der umfassende Ansatz*

130. Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz hereingenommen, müssen die Banken zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung den angepassten Wert der Forderung gegenüber dem Kontrahenten ermitteln, um dem Effekt der Sicherheiten Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen (Haircuts) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber dem Kontrahenten als auch den Wert der vom Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Veränderungen sowohl des Forderungs- als auch des Sicherheitswerts Rechnung zu tragen.<sup>36</sup> Dies führt zu volatilitätsangepassten Beträgen für die Forderung und die Sicherheit. Solange es sich nicht um Bar-mittel handelt, ist der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als die Forderung selbst, und der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit ist geringer als die Sicherheit selbst.

131. Wenn Forderung und Sicherheit auf verschiedene Währungen lauten, muss der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit zusätzlich reduziert werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

132. Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser ist als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschl. weiterer Anpassungen für das Wechselkursrisiko), ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht des Kontrahenten. Diese Berechnungen werden in den Absätzen 147 bis 150 näher beschrieben.

133. Grundsätzlich haben Banken zwei Möglichkeiten zur Ermittlung der Haircuts: i) Aufsichtliche Standard-Haircuts unter Verwendung fester, durch den Ausschuss vorgegebener Grössen, und ii) selbstgeschätzte Haircuts, denen bankeigene Schätzungen der Marktpreisvolatilität zugrundeliegen.

---

<sup>36</sup> Die Forderungsbeträge können variieren, wenn z.B. Wertpapiere verliehen werden.

Die Aufsichtsinstanzen gestatten den Banken die Verwendung selbstgeschätzter Haircuts nur, wenn bestimmte qualitative und quantitative Kriterien erfüllt werden.

134. Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standard- oder den IRB-Basisansatz für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtliche Standard-Haircuts oder selbstgeschätzte Haircuts verwenden. Jedoch müssen Banken, wenn sie selbstgeschätzte Haircuts einsetzen, dies für alle Arten von Instrumenten tun, bei denen sie die entsprechenden Kriterien erfüllen; eine Ausnahme bilden unwesentliche Portfolios, für die aufsichtliche Standard-Haircuts verwendet werden können.

135. Die Grösse der einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp sowie der Häufigkeit der Marktbewertungen und Neuberechnung der Einschüsse ab. Zum Beispiel erhalten Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und täglicher Nachschussberechnung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Besicherte Kreditvergaben mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussklauseln erhalten einen Haircut basierend auf einer 20-tägigen Halteperiode. Diese Haircuts werden mittels der Wurzel-Zeit-Formel heraufskaliert, abhängig von der Häufigkeit der Nachschussberechnungen bzw. Marktbewertungen.

136. Für bestimmte Arten von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Pensionsgeschäfte mit Staatsanleihen wie in den Absätzen 170 und 171 definiert) kann die Aufsicht der Bank gestatten, bei der Ermittlung des Forderungsbetrags nach Kreditrisikominderung weder aufsichtliche Standard-Haircuts noch selbstgeschätzte Haircuts zu verwenden.

137. Der Effekt von Netting-Rahmenvereinbarungen bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften kann bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen anerkannt werden, sofern die Bedingungen in Absatz 173 eingehalten werden.

138. Als weitere Alternative zu den aufsichtlichen Standard-Haircuts und den selbstgeschätzten Haircuts können Banken VaR-Modelle zur Ermittlung der potenziellen Preisvolatilität bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften verwenden (s. hierzu die Absätze 178 bis 181).

#### *ii) Netting von Bilanzpositionen*

139. Wenn rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen für Kredite und Einlagen bestehen, dürfen die Banken die Eigenkapitalanforderungen auf der Basis der Nettoforderung ermitteln, sofern die Bedingungen in Absatz 188 eingehalten werden.

#### *iii) Garantien und Kreditderivate*

140. Wenn Garantien oder Kreditderivate unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt sind und die Aufsicht der Meinung ist, dass die Banken bestimmte operationelle Mindestvoraussetzungen bezüglich des Risikomanagement-Prozesses erfüllen, kann sie ihnen gestatten, diese Art der Kreditabsicherung bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

141. Es werden verschiedene Garanten und Sicherungsgeber anerkannt. Wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wird ein Substitutionsansatz verwendet. Somit führen nur Garanten bzw. Sicherungsgeber mit einem im Vergleich zum Kontrahenten niedrigeren Risikogewicht zu einer geringeren Eigenkapitalanforderung, da der besicherte Teil der Forderung an den Kontrahenten das Risikogewicht des Garanten bzw. Sicherungsgebers erhält und für den unbesicherten Teil das Risikogewicht des Kontrahenten beibehalten wird.

142. Genauere operationelle Anforderungen sind in den Absätzen 189 bis 193 dargelegt.

#### *iv) Laufzeitinkongruenzen*

143. Wenn die Restlaufzeit der Kreditrisikominderung kürzer ist als die der zugrundeliegenden Forderung, liegt eine Laufzeitinkongruenz vor. Wenn zudem die Kreditrisikominderung eine Anfangslaufzeit von unter einem Jahr aufweist, wird die Kreditrisikominderung bei der Eigenkapitalberechnung nicht anerkannt. In den anderen Fällen, in denen eine Laufzeitinkongruenz vorliegt, wird eine teilweise Anerkennung der Kreditrisikominderung für Eigenkapitalzwecke gewährt; Einzelheiten sind in den Absätzen 202 bis 205 dargestellt. Im einfachen Ansatz für Sicherheiten sind Laufzeitinkongruenzen nicht zulässig.

v) *Sonstiges*

144. Die Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungsinstrumenten und „first-to-default“- und „second-to-default“-Kreditderivaten wird in den Absätzen 206 bis 210 erläutert.

### **3. Sicherheiten**

i) *Anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten*

145. Die folgenden Sicherheiten sind für die Anerkennung im einfachen Ansatz geeignet:

---

a)	Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank (einschl. von ihr emittierter Einlagenzertifikate oder vergleichbarer Instrumente) <sup>37, 38</sup>
b)	Gold
c)	Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten Rating-Agentur beurteilt wurden, mit einem Rating von <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens BB–, wenn sie von Staaten oder PSE, die von der Aufsicht wie Staaten behandelt werden, emittiert wurden, oder</li><li>• mindestens BBB–, wenn sie von anderen Schuldnern emittiert wurden (einschl. Banken und Wertpapierhäusern), oder</li><li>• mindestens A-3/P-3 bei kurzfristigen Schuldverschreibungen</li></ul>
d)	Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Rating-Agentur, sofern: <ul style="list-style-type: none"><li>• sie von einer Bank emittiert wurden und</li><li>• an einer anerkannten Börse notiert sind und</li><li>• vorrangig zu bedienen sind und</li><li>• alle anderen beurteilten, ebenfalls vorrangigen Emissionen der Bank von einer anerkannten Rating-Agentur mindestens das Rating BBB– bzw. A-3/P-3 erhielten und</li><li>• die Bank, die die Schuldverschreibung als Sicherheit hält, keine Informationen hat, wonach für die Emission ein niedrigeres Rating als BBB– bzw. A-3/P-3 gerechtfertigt wäre, und</li><li>• die Aufsicht hinreichend von der Marktliquidität des Wertpapiers überzeugt ist</li></ul>
e)	Aktien (einschl. Wandelanleihen), die in einem Hauptindex enthalten sind
f)	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfonds, wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>• der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird und</li><li>• der OGAW/Investmentfonds auf Anlagen in Instrumenten, die in diesem Absatz genannt sind, beschränkt ist<sup>39</sup></li></ul>

---

<sup>37</sup> Mit Barmitteln unterlegte Credit-Linked Notes, die von der Bank gegen Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie durch Barsicherheiten unterlegte Forderungen behandelt.

<sup>38</sup> Wenn Bareinlagen der kreditgebenden Bank, von ihr emittierte Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente als Sicherheiten bei einer Drittbank gehalten werden, ohne dass sie im Rahmen eines Verwahrverhältnisses geführt würden („non-custodial arrangement“), und falls diese Sicherheiten vorbehaltlos und unwiderruflich an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, erhält der durch die Sicherheit (nach evtl. nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der Drittbank.

<sup>39</sup> Wenn ein OGAW/Investmentfonds derivative Instrumente ausschliesslich zur Absicherung von Anlagen, die in diesem Absatz sowie in Absatz 146 genannt sind, nutzt oder nutzen könnte, können Anteile in diesem OGAW/Investmentfonds dennoch als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

146. Die folgenden Sicherheiten sind für die Anerkennung im umfassenden Ansatz geeignet:

a)	Alle in Absatz 145 genannten Instrumente
b)	Aktien (einschl. Wandelanleihen), die nicht in einem Hauptindex enthalten, aber an einer anerkannten Börse notiert sind
c)	OGAW/Investmentfonds, die solche Aktien halten

ii) *Der umfassende Ansatz*

#### *Ermittlung der Eigenkapitalanforderung*

147. Für eine besicherte Transaktion wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wie folgt ermittelt:

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$$

mit:

$E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

$E$  = aktueller Wert der Forderung

$H_e$  = Haircut für die Forderung

$C$  = aktueller Wert der erhaltenen Sicherheit

$H_c$  = Haircut für die Sicherheit

$H_{fx}$  = Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung

148. Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht des Kontrahenten multipliziert, um die gewichteten Risikoaktiva für die besicherte Transaktion zu erhalten.

149. Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenz zwischen Forderung und Sicherheit wird in den Absätzen 202 bis 205 beschrieben.

150. Wenn die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva bestehen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach  $H = \sum_i a_i H_i$ , wobei  $a_i$  jeweils das Gewicht (gemessen in Währungseinheiten) eines Aktivums im Korb und  $H_i$  der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist.

#### *Aufsichtliche Standard-Haircuts*

151. Dies sind die aufsichtlichen Standard-Haircuts (bei täglicher Marktbewertung, täglicher Nachschussberechnung und 10-tägiger Halteperiode), ausgedrückt in Prozentsätzen:

<b>Emissionsrating der Schuldverschreibung</b>	<b>Restlaufzeit</b>	<b>Staaten<sup>40, 41</sup></b>	<b>Andere Emittenten<sup>42</sup></b>
AAA bis AA-/A-1	≤ 1 Jahr	0,5	1
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
A+ bis BBB-/ A-2/A-3/P-3 und Bankschuldver- schreibungen ohne Rating wie in Absatz 145d	≤ 1 Jahr	1	2
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
BB+ bis BB-	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschl. Wandelanleihen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse notierte Aktien (einschl. Wandelanleihen)		25	
OGAW/Investmentfonds		Höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf	
Barsicherheit in derselben Währung <sup>43</sup>		0	

152. Der aufsichtliche Standard-Haircut für das Wechselkursrisiko, wenn Forderung und Sicherheit in verschiedenen Währungen denominated sind, beträgt 8% (ebenfalls basierend auf einer 10-tägigen Halteperiode und einer täglichen Marktbewertung).

153. Für Transaktionen, in denen die Bank nicht anerkennungsfähige Instrumente ausleiht (z.B. nicht erstklassige Schuldverschreibungen von Unternehmen), ist der auf die Forderung anzuwendende Haircut der gleiche wie der für Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert, aber nicht in einem Hauptindex enthalten sind.

#### *Selbstgeschätzte Haircuts*

154. Die Aufsicht kann den Banken gestatten, Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindestkriterien ab, die in den Absätzen 156 bis 165 genannt sind. Sofern Schuldverschreibungen mit BBB-/A-3 oder höher eingestuft wurden, kann die Aufsicht den Banken erlauben, eine Volatilitätsschätzung für jede Kategorie von Wertpapieren vorzunehmen. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Banken a) die Art des Emittenten der Wertpapiere, b) dessen Rating, c) die Restlaufzeit und d) die modifizierte Duration berücksichtigen. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in der jeweiligen Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für Schuldverschreibungen mit einem Rating unterhalb BBB-/A-3 oder für als Sicherheiten geeignete Aktien (hell schattierte Felder in der obenstehenden Tabelle) müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden.

155. Die Banken müssen die Volatilität der Sicherheit oder der Währungsinkongruenz einzeln schätzen: Die für eine bestimmte Transaktion geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen unbesicherten Forderungen, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen (s. Absätze 202 bis 205 zum Ansatz für Laufzeitinkongruenzen).

<sup>40</sup> Einschl. PSE, die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden.

<sup>41</sup> MDB mit einem Risikogewicht von 0% werden wie Staaten behandelt.

<sup>42</sup> Einschl. PSE, die von der nationalen Aufsicht nicht wie Staaten behandelt werden.

<sup>43</sup> Anerkennungsfähige Barsicherheiten sind in Absatz 145a genannt.

### *Quantitative Kriterien*

156. Bei der Ermittlung der Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzniveau zu verwenden.

157. Die Mindesthalteperiode hängt vom Transaktionstyp und von der Häufigkeit der Nachschussberechnungen oder Marktbewertungen ab. Die Mindesthalteperioden für verschiedene Transaktionstypen sind in Absatz 167 genannt. Banken dürfen auf der Basis einer kürzeren Halteperiode berechnete Haircuts heranziehen und sie mithilfe der Wurzel-Zeit-Formel auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren.

158. Banken müssen der Illiquidität von Aktiva geringerer Qualität Rechnung tragen. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten unangemessen ist, sollte die Halteperiode heraufgesetzt werden. Banken sollten auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität möglicherweise unterzeichnen, wie z.B. im Falle gebundener Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterziehen.

159. Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung der Haircuts sollte mindestens ein Jahr betragen. Für Banken, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden für die historische Beobachtungsperiode einsetzen, muss die „effektive“ Beobachtungsperiode mindestens ein Jahr betragen. (Das bedeutet, dass die gewichtete durchschnittliche Zeitverzögerung der einzelnen Beobachtungen niemals weniger als sechs Monate betragen kann.)

160. Banken sollten ihre Daten mindestens alle drei Monate aktualisieren und sollten sie ausserdem neu anpassen, sobald sich Marktpreise wesentlich ändern. Dies bedeutet, dass Haircuts mindestens alle drei Monate neu errechnet werden müssen. Die Aufsicht kann von der Bank auch verlangen, die Haircuts mittels einer kürzeren Beobachtungsperiode zu berechnen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies durch eine signifikant gestiegene Preisvolatilität gerechtfertigt ist.

161. Es ist kein bestimmter Modelltyp vorgeschrieben. Solange das verwendete Modell alle wesentlichen, von der Bank eingegangenen Risiken erfasst, steht es den Banken frei, z.B. auf historischen oder Monte-Carlo-Simulationen basierende Modelle einzusetzen.

### *Qualitative Kriterien*

162. Die geschätzten Volatilitätsdaten (und die Halteperiode) müssen im täglichen Risikomanagement der Bank verwendet werden.

163. Die Banken sollten über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren bezüglich der Risikomessung sicherzustellen.

164. Die Risikomessung sollte in Verbindung mit internen Risikolimits verwendet werden.

165. Eine unabhängige Überprüfung der Risikomessung sollte regelmässig im Rahmen des bankinternen Revisionsprozesses durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagements sollte in regelmässigen Abständen (idealerweise nicht weniger als einmal im Jahr) erfolgen und sollte mindestens Folgendes umfassen:

- die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement
- die Validierung jeder wesentlichen Änderung in der Risikomessung
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten
- die Nachprüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich deren Unabhängigkeit
- die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen

### *Regelung für verschiedene Halteperioden und nicht tägliche Marktbewertung bzw. Nachschussberechnung*

166. Für einige Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertungen und Nachschussberechnungen, unterschiedliche Halteperioden angemessen. Das Grundkonzept für Haircuts bei Sicherheiten unterscheidet zwischen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (z.B. Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihe), „Anderen Kapitalmarkttransaktionen“ (d.h. ausserbörslichen Derivatgeschäften und Wertpapierkrediten, dem sog. Margin Lending) sowie besicherter Kreditvergabe. Bei Kapitalmarkttransaktionen und Wertpapierpensions- und ähnlichen

Geschäften enthält die Dokumentation Nachschussklauseln; bei der besicherten Kreditvergabe ist dies im Allgemeinen nicht der Fall.

167. Die Mindesthalteperioden verschiedener Produkte sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Transaktionstyp	Mindesthalteperiode	Bedingung
Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschubberechnung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschubberechnung
Besicherte Kreditvergabe	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

168. Wenn die einzelnen Nachschubberechnungen bzw. Neubewertungen nicht täglich vorgenommen werden, ist der Mindesthaircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage, die dazwischenliegen, mithilfe der unten genannten Wurzel-Zeit-Formel heraufzuskalieren:

$$H = H_M \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

mit:

$H$  = Haircut

$H_M$  = Haircut für die Mindesthalteperiode

$T_M$  = Mindesthalteperiode für den Transaktionstyp

$N_R$  = tatsächliche Anzahl der Geschäftstage zwischen den einzelnen Nachschubberechnungen (bei Kapitalmarkttransaktionen) bzw. Neubewertungen (bei besicherter Kreditvergabe)

Wenn eine Bank die Volatilität basierend auf einer Halteperiode von  $T_N$  Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode  $T_M$  abweicht, wird  $H_M$  mittels der Wurzel-Zeit-Formel errechnet.

$$H_M = H_N \sqrt{\frac{T_M}{T_N}}$$

$T_N$  = von der Bank zur Ableitung von  $H_N$  verwendete Halteperiode

$H_N$  = auf der Halteperiode  $T_N$  basierender Haircut

169. Zum Beispiel sind die in Absatz 151 genannten Haircuts mit einer Halteperiode von 10 Geschäftstagen die Ausgangsbasis für Banken, die die aufsichtlichen Standard-Haircuts verwenden. Diese Haircuts werden abhängig vom Transaktionstyp und von der Häufigkeit der Nachschubberechnungen bzw. Neubewertungen gemäss folgender Formel herauf- oder herabskaliert:

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{10}}$$

mit:

$H$  = Haircut

$H_{10}$  = aufsichtlicher 10-Geschäftstage-Standard-Haircut für das Instrument

$N_R$  = tatsächliche Anzahl der Geschäftstage zwischen den einzelnen Nachschubberechnungen (bei Kapitalmarkttransaktionen) bzw. Neubewertungen (bei besicherter Kreditvergabe)

$T_M$  = Mindesthalteperiode für den Transaktionstyp

### Bedingungen für einen Haircut von Null

170. Bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften hat die Aufsicht, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und der Kontrahent ein *wesentlicher Marktteilnehmer* ist, die Möglichkeit, nicht die Haircuts des umfassenden Ansatzes, sondern einen Haircut von Null anzuwenden. Diese Ausnahme ist nicht zulässig für Banken, die einen VaR-Modellansatz nutzen, wie er in den Absätzen 178 bis 181 beschrieben ist.

a)	Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier eines Staates bzw. einer PSE, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten <sup>44</sup>
b)	Der Kredit und die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung
c)	Entweder hat die Transaktion eine Laufzeit von nur einem Tag („overnight“) oder aber Kredit wie auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussberechnungen
d)	Wenn ein Kontrahent einer Nachschussverpflichtung nicht nachkommt, vergehen zwischen der letzten Marktbewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung <sup>45</sup> der Sicherheit höchstens vier Geschäftstage
e)	Das Geschäft wird über ein Settlement-System abgewickelt, das für diese Art von Geschäften anerkannt ist
f)	Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die am Markt für diese Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Standarddokumentation
g)	Die massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn der Kontrahent seiner Pflicht zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten bzw. seinen Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt
h)	Bei einem Ausfall, und zwar auch wenn der Kontrahent insolvent ist oder in Konkurs geht, besitzt die Bank das uneingeschränkte, rechtlich durchsetzbare Recht zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit zu ihren Gunsten

171. *Wesentliche Marktteilnehmer* dürfen, nach Ermessen der nationalen Aufsicht, folgende juristische Personen sein:

a)	Staaten, Zentralbanken und PSE
b)	Banken und Wertpapierhäuser
c)	andere Finanzunternehmen (einschl. Versicherungsunternehmen), die im Standardansatz ein Risikogewicht von 20% erhalten können
d)	beaufsichtigte Investmentfonds, die Eigenkapitalanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen
e)	beaufsichtigte Pensionskassen
f)	anerkannte Clearing-Stellen

<sup>44</sup> Forderungen in Landeswährung gegenüber dem Staat oder der Zentralbank erfüllen diese Bedingung, wenn die Aufsicht sie mit einem 0%-Risikogewicht im Standardansatz versehen hat.

<sup>45</sup> Dies bedeutet nicht, dass die Bank die Sicherheit immer veräussern muss; vielmehr muss sie zumindest in der Lage sein, dies innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne zu tun.

172. Sofern eine Aufsichtsinstanz eine besondere Ausnahme für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte mit von ihrem Heimatstaat emittierten Wertpapieren anwendet, können andere Aufsichtsinstanzen den Banken mit Sitz in ihrem Aufsichtsbereich gestatten, denselben Ansatz für diese Geschäfte anzuwenden.

*Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften unter Netting-Rahmenvereinbarungen*

173. Die Auswirkungen bilateraler Netting-Vereinbarungen, die Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte betreffen, werden auf Kontrahentenebene anerkannt, wenn die Vereinbarungen bei einem Ausfall, auch wenn es sich um Insolvenz oder Konkurs handelt, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Netting-Vereinbarungen:

- |    |   |
|----|---|
| a) | der nicht ausfallenden Partei das Recht zuerkennen, bei einem Ausfall des Kontrahenten, einschl. dessen Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder glattzustellen                                  |
| b) | die Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen (einschl. des Wertes von Sicherheiten) ermöglichen, die unter dieser Vereinbarung beendet oder glattgestellt werden, sodass die eine Partei der anderen einen einzigen Betrag schuldet |
| c) | die umgehende Veräußerung oder Verrechnung der Sicherheiten bei einem Ausfall erlauben  |
| d) | bei einem Ausfall zusammen mit den sich aus a) bis c) ergebenden Rechten in jeder beteiligten Rechtsordnung durchsetzbar sein, auch wenn es sich beim Ausfall um Insolvenz oder Konkurs handelt   |

174. Das Netting von Positionen im Anlage- und im Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verechneten Transaktionen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- |    |  |
|----|--|
| a) | Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt <sup>46</sup>   |
| b) | Die für die Transaktionen eingesetzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Anlagebuch anerkannt |

175. Die in Absatz 147 dargestellte Formel wird zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Transaktionen unter Netting-Vereinbarungen angepasst.

176. Für Banken, die aufsichtliche Standard-Haircuts oder selbstgeschätzte Haircuts verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting-Rahmenvereinbarungen.

$$E^* = \max \{0, [(\sum(E) - \sum(C)) + \sum (E_s \times H_s) + \sum (E_f \times H_f)]\}^{47}$$

mit:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| E* | = | Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung |
| E  | = | aktueller Wert der Forderung                |
| C  | = | aktueller Wert der erhaltenen Sicherheit    |

<sup>46</sup> Die Halteperiode für die Haircuts wird wie bei anderen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften von der Häufigkeit der Nachschubberechnungen abhängen.

<sup>47</sup> Der Ausgangspunkt für diese Formel ist die Formel in Absatz 147, die auch wie folgt ausgedrückt werden kann:  $E^* = (E-C) + (E \times H_e) + (C \times H_c) + (C \times H_f)$ .

Es	=	absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier
Hs	=	Haircut für dieses Wertpapier
Efx	=	absoluter Wert der Nettoposition in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung
Hfx	=	Haircut für diese Währungskongruenz

177. Hiermit ist beabsichtigt, eine Nettoposition nach Aufrechnung der Forderungen und Sicherheiten zu berechnen und einen Aufschlag zu bestimmen, der mögliche Preisänderungen bei den in der Transaktion verwendeten Wertpapieren und gegebenenfalls beim Fremdwährungsrisiko widerspiegelt. Die Netto-Long- oder -Short-Position jedes in die Netting-Vereinbarung einbezogenen Wertpapiers wird mit dem entsprechenden Haircut multipliziert. Alle anderen Regeln zur Berechnung von Haircuts in den Absätzen 147 bis 172 sind für Banken, die bilaterale Netting-Vereinbarungen für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte verwenden, sinngemäss anwendbar.

#### *Verwendung von VaR-Modellen*

178. Als Alternative zu den aufsichtlichen Standard-Haircuts bzw. selbstgeschätzten Haircuts kann Banken die Verwendung von VaR-Modellen zur Abbildung der Preisvolatilität der Forderungen sowie der Sicherheiten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften gestattet werden, wobei die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen sind. Diese Möglichkeit fände bei in bilaterale Netting-Vereinbarungen einbezogenen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften auf Kontrahentenebene Anwendung. Zudem können VaR-Modelle auch für andere gleichartige Transaktionen, bei denen die Anforderungen an Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte erfüllt sind (wie z.B. Prime Brokerage), verwendet werden. Der VaR-Modellansatz kann von Banken eingesetzt werden, die über ein nach dem Basler Marktrisikopapier aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. Banken, die kein auf diese Weise aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, ihre internen VaR-Modelle aber zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften einsetzen möchten, können sie eigens aufsichtlich anerkennen lassen. Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den historischen Daten eines Jahres gegenüber der Bankenaufsicht nachweisen kann.

179. Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sowie andere gleichartige Transaktionen sind grundsätzlich dieselben, die im Rahmen des Basler Marktrisikopapiers gelten. Bezüglich der Halteperiode gelten jedoch bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften mindestens 5 Geschäftstage, und nicht, wie im Basler Marktrisikopapier festgelegt, 10 Geschäftstage. Für andere Transaktionen, für die der VaR-Modellansatz verwendet werden kann, wird die Halteperiode von 10 Geschäftstagen beibehalten. Die Mindesthalteperiode sollte verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre.

180. Eine Bank, die ein VaR-Modell einsetzt, ist verpflichtet, ein Backtesting der Ergebnisse durchzuführen, wobei auf eine jährlich neu zu erhebende Stichprobe von 20 Kontrahenten abzustellen ist. Die Stichprobe sollte die – nach bankinterner Risikomessung – 10 grössten Kontrahenten sowie weitere 10 zufällig ausgewählte Kontrahenten umfassen. Die Bank muss täglich und für alle 20 ausgewählten Kontrahenten die VaR-Schätzung für das Kontrahentenportfolio vom Vortag mit der tatsächlichen Wertveränderung des Kontrahentenportfolios vom Vortag vergleichen. Diese Wertveränderung wird jeweils berechnet als Differenz zwischen dem Nettowert des Kontrahentenportfolios vom Vortag, bewertet zu heutigen Marktpreisen, und dem Nettowert des Kontrahentenportfolios vom Vortag, bewertet zu den Marktpreisen vom Vortag. Wenn diese Differenz die VaR-Schätzung für das Kontrahentenportfolio vom Vortag übersteigt, gilt dies als Ausreisser. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausreisser, die auf der Grundlage von 20 Kontrahenten und den letzten 250 Tagen (dies umfasst 5 000 Beobachtungen) ermittelt werden, sind die Ergebnisse des VaR-Modells unter Verwendung eines Multiplikators gemäss untenstehender Tabelle heraufzuskalieren.<sup>48</sup>

<sup>48</sup> Wenn die Modellergebnisse dauerhaft zu einer hohen Zahl von Ausreissern führen, insgesamt oder für einen einzelnen bedeutenden Kontrahenten, so hat die Bank die getroffenen Modellannahmen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

Bereich	Anzahl der Ausreisser	Multiplikator
Grüner Bereich	0–19	1
	20–39	1
	40– 59	1
	60–79	1
	80–99	1
Gelber Bereich	100–119	1,13
	120–139	1,17
	140–159	1,22
	160–179	1,25
	180–199	1,28
Roter Bereich	200 oder mehr	1,33

181. Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung  $E^*$  wie folgt berechnet:

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen} \times \text{Multiplikator}^{49})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

iii) *Der einfache Ansatz*

*Mindestanforderungen*

182. Zur Anerkennung im einfachen Ansatz müssen Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet und ihr Marktwert muss mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Das Risikogewicht des besicherten Forderungsanteils kann, abgesehen von den in den Absätzen 183 bis 185 beschriebenen Fällen, nicht weniger als 20% betragen. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des entsprechenden Kontrahenten. Eine Eigenkapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse Repos Eigenkapitalanforderungen.

*Ausnahmen von der Risikogewichtsuntergrenze*

183. Geschäfte, die die Kriterien in Absatz 170 erfüllen und die mit einem wesentlichen Marktteilnehmer, wie in Absatz 171 definiert, getätigt werden, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn der Geschäftskontrahent kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, sollte das Geschäft ein Risikogewicht von 10% erhalten.

184. Ausserbörslich gehandelte Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel abgesichert sind und keine Währungsinkongruenz aufweisen, sollten ein Risikogewicht von 0% erhalten. Wenn solche Transaktionen mit Wertpapieren von Staaten oder PSE mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besichert sind, können sie ein Risikogewicht von 10% erhalten.

185. Die Untergrenze von 20% für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt, und stattdessen gilt ein Risikogewicht von 0%, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und die Sicherheit entweder:

<sup>49</sup> Entsprechend der Regelung in Absatz 180 wird gegebenenfalls ein Multiplikator auf das Modellergebnis angewandt.

- aus einer Bareinlage, wie in Absatz 145a definiert oder
- aus Staats-/PSE-Wertpapieren mit einer 0%-Gewichtung besteht und ein Abschlag von 20% auf deren Marktwert vorgenommen wurde

iv) *Besicherte ausserbörslich gehandelte Derivate*

186. Die Eigenkapitalanforderungen für das Kontrahentenrisiko aus einem einzelnen Kontrakt werden wie folgt berechnet:

$$\text{Eigenkapitalanforderung für Kontrahentenrisiko} = [(RC + \text{Zuschlag}) - C_A] \times r \times 8 \%$$

mit:

RC = Wiederbeschaffungskosten

Zuschlag = Zuschlagsbetrag für den möglichen zukünftigen Wert (berechnet nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988)

$C_A$  = um Volatilitätseinflüsse bereinigter Sicherheitenwert (berechnet nach den Regeln des umfassenden Ansatzes in den Absätzen 147 bis 172)

r = Risikogewicht des Kontrahenten

187. Wenn wirksame bilaterale Netting-Vereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungskosten (RC) den Netto-Wiederbeschaffungskosten, und der Zuschlag bestimmt sich nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 ( $A_{\text{Net}}$ ). Der Haircut für das Währungsrisiko ( $H_{fx}$ ) sollte angewandt werden, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Abwicklungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Halteperiode von 10 Geschäftstagen, vorgenommen und gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertungen heraufskaliert.

#### 4. **Netting von Bilanzpositionen**

188. In den Fällen, in denen eine Bank

- a) eine fundierte rechtliche Grundlage zur Annahme besitzt, dass die Netting- oder Aufrechnungsvereinbarung in allen beteiligten Rechtsordnungen durchsetzbar ist, auch wenn der Kontrahent insolvent ist oder in Konkurs geht
- b) jederzeit in der Lage ist, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem bestimmten Kontrahenten, die Gegenstand der Nettingvereinbarung sind, zu bestimmen
- c) die Anschlussrisiken überwacht und steuert sowie
- d) die betroffenen Positionen auf Nettobasis überwacht und steuert

kann sie den Saldo aus Krediten und Einlagen als Basis für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel in Absatz 147 verwenden. Aktiva (Kredite) werden als Forderungen und Verbindlichkeiten (Einlagen) als Sicherheiten behandelt. Der Haircut wird auf Null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von 10 Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten sämtliche Anforderungen der Absätze 151, 169 und 202 bis 205.

#### 5. **Garantien und Kreditderivate**

i) *Operationelle Anforderungen*

*Operationelle Anforderungen sowohl an Garantien als auch an Kreditderivate*

189. Eine Garantie (Gegengarantie) oder ein Kreditderivat muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung oder Gruppe von Forderungen gebunden sein, sodass der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Ausser in dem Fall, in dem der Sicherungsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muss die Absicherung unwiderruflich sein; es darf keine Vertragsklausel

existieren, die es dem Sicherungsgeber erlauben würde, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, oder die die effektiven Absicherungskosten infolge einer sich verschlechternden Kreditqualität der abgesicherten Forderung erhöhen würde.<sup>50</sup> Ausserdem müssen die Garantie oder das Kreditderivat unbedingt sein; es sollte ausserhalb der möglichen direkten Einflussnahme der Bank keine Klausel im Absicherungsvertrag existieren, die den Sicherungsgeber davor bewahren könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

#### *Zusätzliche operationelle Anforderungen an Garantien*

190. Zusätzlich zu den Anforderungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in den Absätzen 117 und 118 müssen anerkennungsfähige Garantien die folgenden Kriterien erfüllen:

- 
- |    |  |
|----|--|
| a) | Nach dem festgestellten Ausfall/Zahlungsversäumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für Zahlungen in Anspruch nehmen, die entsprechend der das Geschäft regelnden Dokumentation ausstehend sind. Der Garantiegeber kann entweder einen einmaligen Pauschalbetrag für alle ausstehenden Zahlungen leisten, oder er übernimmt alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Kontrahenten, die durch die Garantie abgesichert sind. Die Bank muss das Recht haben, jede dieser Zahlungen direkt vom Garantiegeber zu verlangen, ohne zuvor rechtliche Schritte einleiten zu müssen, um eine Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern |
| b) | Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber eingegangene Verpflichtung   |
| c) | Vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Satz deckt eine Garantie alle vom eigentlichen Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen entsprechend der das Geschäft regelnden Dokumentation ab: Nominalbetrag, Nachschusszahlungen etc. Wenn eine Garantie nur den Kapitalbetrag einer Forderung abdeckt, dann müssen Zinsen und sonstige nicht abgesicherte Zahlungen als unbesicherter Forderungsanteil gemäss Absatz 198 behandelt werden  |
- 

#### *Zusätzliche operationelle Anforderungen an Kreditderivate*

191. Anerkennungsfähige Kreditderivate müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- 
- |    |  |
|----|--|
| a) | Zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Kreditereignissen müssen mindestens gehören:  |
|    | <ul style="list-style-type: none"><li>• das Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses gültigen vertraglichen Bedingungen der zugrundeliegenden Verpflichtung zu leisten (mit einer Nachfrist, die der Nachfrist der zugrundeliegenden Verpflichtung in etwa entspricht)</li><li>• der Konkurs, die Insolvenz oder die Unfähigkeit des eigentlichen Kreditnehmers, seine Schulden zu bedienen, oder sein Versäumnis bzw. das schriftliche Eingeständnis seiner Unfähigkeit, ganz allgemein fällig werdende Schulden zu begleichen, sowie entsprechende Ereignisse</li><li>• die Umschuldung der zugrundeliegenden Verpflichtung mit Erlass oder Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder Gebühren, sofern dies zu einem Kreditverlustereignis führt (z.B. Abschreibungen, Einzelwertberichtigungen oder ähnliche Buchungen in der Gewinn- und Verlustrechnung). Wenn Umschuldung nicht als Kreditereignis angesehen wird, dann gelten die Bestimmungen von Absatz 192</li></ul> |
- 

<sup>50</sup> Die Anforderung der Unwiderruflichkeit macht eine Laufzeitübereinstimmung zwischen der Forderung und ihrer Absicherung nicht zwingend; vielmehr darf die *ex ante* vereinbarte Laufzeit nicht *ex post* durch den Sicherungsgeber verkürzt werden. Absatz 203 legt dar, wie Kündigungsrechte bei der Bestimmung der Restlaufzeit einer Kreditabsicherung behandelt werden.

b)	Wenn das Kreditderivat Aktiva zum Gegenstand hat, die die zugrundeliegende Verpflichtung nicht einschliessen, regelt Absatz g) unten, ob diese Aktivainkongruenz zulässig ist
c)	Das Kreditderivat darf nicht vor Ablauf der Nachfristen enden, die zur Feststellung des Ausfalls in Bezug auf die zugrundeliegende Verpflichtung wegen Zahlungsverzögerung erforderlich sind, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 203
d)	Kreditderivate, die einen Barausgleich vorsehen, können für Eigenkapitalzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren vorhanden ist, das eine zuverlässige Verlustschätzung ermöglicht. Es muss einen klar definierten Zeitraum geben, innerhalb dessen die Bewertung der zugrundeliegenden Verpflichtung nach dem Kreditereignis stattfinden muss. Wenn das im Kreditkontrakt bezeichnete Referenzaktivum für den Barausgleich von der zugrundeliegenden Verpflichtung abweicht, regelt Absatz g) unten, ob diese Aktivainkongruenz zulässig ist
e)	Falls der Sicherungsnehmer als Voraussetzung für die Erfüllung zur Übertragung der zugrundeliegenden Verpflichtung an den Sicherungsgeber berechtigt bzw. fähig sein muss, haben die vertraglichen Bedingungen der zugrundeliegenden Verpflichtung vorzusehen, dass eine etwaige erforderliche Einwilligung zu einer solchen Übertragung nicht grundlos verweigert werden darf
f)	Es muss eindeutig festgelegt sein, wer entscheidet, ob ein Kreditereignis vorliegt. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht bzw. die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Auftreten eines Kreditereignisses zu informieren
g)	Eine Inkongruenz zwischen der zugrundeliegenden Verpflichtung und dem Referenzaktivum des Kreditderivats (d.h. dem Aktivum zur Bestimmung des Wertes des Barausgleichs bzw. dem zu liefernden Aktivum) ist zulässig, wenn 1) das Referenzaktivum der zugrundeliegenden Verpflichtung im Rang gleich- oder nachsteht und 2) die zugrundeliegende Verpflichtung und das Referenzaktivum denselben Verpflichteten aufweisen (d.h. dieselbe Rechtspersönlichkeit) und rechtlich durchsetzbare, wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten
h)	Eine Inkongruenz zwischen der zugrundeliegenden Verpflichtung und dem Aktivum, das zur Feststellung, ob ein Kreditereignis vorliegt, herangezogen wird, ist zulässig, wenn 1) das Letztere der zugrundeliegenden Verpflichtung im Rang gleich- oder nachsteht und 2) beide denselben Verpflichteten aufweisen (d.h. dieselbe Rechtspersönlichkeit) und rechtlich durchsetzbare, wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten

192. Wenn die Umschuldung der zugrundeliegenden Verpflichtung nicht als Kreditereignis gilt und entsprechend nicht durch das Kreditderivat abgedeckt ist, aber die anderen Kriterien von Absatz 191 erfüllt sind, ist eine teilweise Anerkennung des Kreditderivats möglich. Wenn der durch das Kreditderivat abgesicherte Betrag dem Betrag der zugrundeliegenden Verpflichtung entspricht oder darunter liegt, dann erfolgt eine aufsichtliche Anerkennung der Absicherung für 60% des vom Kreditderivat abgesicherten Betrags. Wenn der durch das Kreditderivat abgesicherte Betrag höher ist als der Betrag der zugrundeliegenden Verpflichtung, dann erfolgt eine aufsichtliche Anerkennung der Absicherung für 60% der zugrundeliegenden Verpflichtung.<sup>51</sup>

193. Nur Credit Default Swaps und Total Return Swaps, die eine den Garantien entsprechende Kreditabsicherung bieten, können anerkannt werden. Es gilt folgender Vorbehalt: Wenn eine Bank eine Kreditabsicherung durch einen Total Return Swap erwirbt und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoeinkommen verbucht, aber den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht abbildet (entweder durch Verringerung des marktgerechten Preises des Aktivums oder durch Erhöhung der Risikovorsorge), dann wird diese Kreditabsicherung nicht anerkannt.

<sup>51</sup> Der Anerkennungsfaktor von 60% gilt zunächst übergangsweise; der Ausschuss beabsichtigt, diesen Faktor vor der Umsetzung der Rahmenvereinbarung, unter Berücksichtigung zusätzlicher Daten, zu überprüfen.

Die Behandlung von „first-to-default“- und „second-to-default“-Produkten wird in den Absätzen 207 bis 210 getrennt erläutert.

194. Andere Arten von Kreditderivaten werden derzeit nicht anerkannt.<sup>52</sup>

ii) *Anerkennungsfähige Garantiegeber (Gegengarantiegeber)/Sicherungsgeber*

195. Kreditabsicherungen der folgenden Institutionen werden anerkannt:

- Staaten,<sup>53</sup> PSE, Banken<sup>54</sup> und Wertpapierhäuser, die ein niedrigeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen
- andere Institutionen mit einem Rating von mindestens A-. Hierzu zählen auch Mutter-, Tochter- und Konzernunternehmen mit einem niedrigeren Risikogewicht als der eigentliche Schuldner

iii) *Risikogewichte*

196. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der unbesicherte Teil erhält das Risikogewicht des zugrundeliegenden Kontrahenten.

197. Wesentlichkeitsgrenzen für Beträge, unterhalb derer im Falle eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank, die die Kreditabsicherung erwirbt, abgezogen werden.

*Anteilige Absicherung*

198. Wenn der garantierte Betrag (oder der Betrag, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und der nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Garantiegeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt. Dies bedeutet, dass der besicherte Teil des Kredits wie eine anerkannte Garantie/ein anerkanntes Kreditderivat behandelt wird, während der Rest als unbesichert gilt.

*Vor- und nachrangige Absicherung*

199. Wenn die Bank den einen Teil des Risikos eines Kredits in einer oder mehreren Tranchen an einen oder mehrere Sicherungsgeber überträgt, wenn sie den anderen Teil des Risikos selbst behält und wenn das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind, so kann die Bank entweder für die vorrangigen Tranchen (z.B. Second-Loss-Tranche) oder die nachrangige Tranche (z.B. First-Loss-Tranche) eine Absicherung erwerben. In diesem Fall kommen die Bestimmungen von Abschnitt IV (Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen) zur Anwendung.

iv) *Währungsinkongruenzen*

200. Wenn die Kreditabsicherung auf eine andere Währung als der Kredit lautet – d.h. wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt –, wird der als abgesichert angesehene Betrag durch die Anwendung eines Haircuts  $H_{FX}$  reduziert, d.h.

$$G_A = G \times (1 - H_{FX})$$

mit:

G = Nominalbetrag der Kreditabsicherung

$H_{FX}$  = Haircut für die Währungsinkongruenz zwischen der Kreditabsicherung und der zugrundeliegenden Verpflichtung.

---

<sup>52</sup> Mit Barmitteln unterlegte Credit-Linked Notes, die von der Bank gegen Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie durch Barsicherheiten unterlegte Forderungen behandelt.

<sup>53</sup> Dazu gehören auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft sowie die in Fussnote 20 erwähnten MDB.

<sup>54</sup> Dazu gehören auch sonstige MDB.

Der anzuwendende Haircut basiert auf einer Halteperiode von 10 Geschäftstagen (unter Annahme der täglichen Marktbewertung). Für Banken, die aufsichtliche Standard-Haircuts verwenden, beträgt er 8%. Die Haircuts müssen unter Verwendung der Wurzel-Zeit-Formel in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Neubewertungen der Kreditabsicherungen, wie in Absatz 168 beschrieben, heraufskaliert werden.

v) *Staatsgarantien und staatliche Gegengarantien*

201. Wie in Absatz 54 dargestellt, kann nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz für Forderungen einer Bank an ihren Sitzstaat (oder dessen Zentralbank), sofern sie auf Landeswährung lauten und in dieser refinanziert sind, ein niedrigeres Risikogewicht angewandt werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf den von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Teil einer Forderung ausdehnen, wenn die Garantie auf Landeswährung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist. Eine Forderung kann durch eine Garantie abgesichert sein, die durch den Staat indirekt gegengarantiert ist. Eine solche Forderung kann wie eine durch eine Staatsgarantie abgesicherte Forderung behandelt werden, vorausgesetzt:

- 
- |       |  |
|-------|--|
| a)    | die staatliche Gegengarantie deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab  |
| <hr/> |  |
| b)    | sowohl die unmittelbare Garantie als auch die Gegengarantie erfüllen alle operationellen Anforderungen an Garantien, mit der Ausnahme, dass die Gegengarantie nicht direkt und ausdrücklich auf die besicherte Forderung bezogen sein muss |
| <hr/> |  |
| c)    | die Aufsichtsinstanz ist davon überzeugt, dass die Absicherung solide ist und dass es keine historischen Hinweise gibt, wonach die Gegengarantie eine weniger wirksame Absicherung wäre als eine unmittelbare Staatsgarantie               |
- 

## 6. *Laufzeitinkongruenzen*

202. Im Rahmen der Berechnung gewichteter Risikoaktiva wird eine Laufzeitinkongruenz dann angenommen, wenn die Restlaufzeit der Absicherung kürzer als die Restlaufzeit der zugrundeliegenden Forderung ist.

i) *Definition von Restlaufzeit*

203. Die Restlaufzeit der zugrundeliegenden Forderung und die Restlaufzeit der Absicherung sollten beide konservativ definiert werden. Als effektive Restlaufzeit der Forderung sollte der Zeitraum angesehen werden, nach dem der Kontrahent seine Verpflichtungen spätestens erfüllt haben muss, unter Berücksichtigung etwaiger Nachfristen. Die Restlaufzeit der Absicherung kann durch eingebaute Optionsrechte verringert werden, sodass hier die kürzestmögliche Restlaufzeit verwendet wird. Wenn der Sicherungsgeber ein Kündigungsrecht hat, entspricht die Restlaufzeit dem Zeitraum bis zum erstmöglichen Kündigungstermin. Hat der Sicherungsnehmer ein Kündigungsrecht und die bei Sicherungsabschluss festgelegten vertraglichen Bedingungen bieten dem Sicherungsnehmer einen Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen, wird die verbleibende Zeit bis zum ersten Kündigungstermin als effektive Laufzeit angenommen. In den Fällen, in denen es z.B. zu einem Kostenanstieg in Zusammenhang mit einem Kündigungsrecht kommt oder die effektiven Absicherungskosten im Laufe der Zeit auch dann noch steigen, wenn die Kreditqualität gleich bleibt oder sich gar verbessert, umfasst die effektive Restlaufzeit den verbleibenden Zeitraum bis zum ersten Kündigungstermin.

ii) *Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen*

204. Wie in Absatz 143 beschrieben, werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nur dann anerkannt, wenn die Anfangslaufzeit der Absicherung mindestens ein Jahr beträgt. Somit werden Absicherungen mit einer Anfangslaufzeit von unter einem Jahr nur anerkannt, wenn keine Laufzeitinkongruenz besteht. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht mehr anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt.

205. Bei Laufzeitinkongruenzen wird die anerkennungsfähige Kreditabsicherung durch Sicherheiten, Netting von Bilanzpositionen, Garantien oder Kreditderivate wie folgt angepasst:

$$P_a = P \times (t-0,25)/(T-0,25)$$

mit:

$P_a$	=	Wert der um die Laufzeitinkongruenz bereinigten Kreditabsicherung
$P$	=	um jegliche Haircuts bereinigte Kreditabsicherung (z.B. Sicherheitenwert, Höhe der Garantie)
$t$	=	min. ( $T$ , Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren
$T$	=	min. (5, Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

## **7. Sonstige Bestimmungen zur Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken**

### *i) Behandlung von mehreren Kreditrisikominderungstechniken*

206. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Forderung einsetzt (z.B. wenn eine Bank sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung nutzt), muss sie die Forderung in einzelne, jeweils durch eine einzige Kreditrisikominderungstechnik gedeckte Forderungsanteile unterteilen (z.B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes Forderungsanteils gesondert ermitteln. Wenn eine Kreditabsicherung eines einzigen Sicherungsgebers unterschiedliche Laufzeiten aufweist, muss auch diese jeweils in separate Sicherungsanteile unterteilt werden.

### *ii) „first-to-default“-Kreditderivate*

207. Es gibt Fälle, in denen die Bank eine Kreditabsicherung für einen Korb von Referenzadressen erwirbt, wobei der erste Ausfall einer dieser Referenzadressen die Kreditabsicherung auslöst und dieses Kreditereignis gleichzeitig den Kontrakt beendet. In diesen Fällen kann der Bank eine aufsichtliche Eigenkapitalerleichterung für das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag innerhalb des Korbs gewährt werden, aber nur, wenn der Nominalbetrag kleiner oder gleich dem Nominalbetrag des Kreditderivats ist.

208. Für Banken, die Kreditabsicherungen über ein solches Instrument anbieten, wird das Risikogewicht aus Absatz 567 für Verbriefungstranchen angewandt, wenn das Instrument über ein externes Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt. Andernfalls werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Aktiva bis maximal 1250% addiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Betrag zu erhalten.

### *iii) „second-to-default“-Kreditderivate*

209. In den Fällen, in denen der zweite Ausfall unter den in einem Korb enthaltenen Aktiva die Kreditabsicherung auslöst, wird der Bank, die eine solche Kreditabsicherung erwirbt, nur dann eine aufsichtliche Eigenkapitalerleichterung gewährt, wenn auch eine Erstausfallabsicherung erworben wurde oder wenn eines der im Korb enthaltenen Aktiva bereits ausgefallen ist.

210. Für Banken, die Kreditabsicherungen über ein solches Instrument anbieten, erfolgt die Kapitalunterlegung prinzipiell wie in Absatz 208, mit einer Ausnahme: Bei der Addition der Risikogewichte kann das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag von der Kapitalunterlegung ausgeschlossen werden.